

Mitteilung des Senats an die Bürgerschaft

Juristenausbildung

- hier: a) Neuordnung der Juristenausbildung in Hamburg
(Entwurf eines Gesetzes zur Neuordnung der
Juristenausbildung)**
- b) Einbeziehung des letzten Jahrganges der Studenten
der einstufigen Juristenausbildung in die Gewährung
der Ausbildungsbeihilfe**

Durch das Dritte Gesetz zur Änderung des Deutschen Richtergesetzes vom 25. Juli 1984 (Bundesgesetzblatt I Seite 995) wird eine Neuordnung der Juristenausbildung in den Ländern erforderlich. Das nachstehende Gesetz soll dieses Ziel für Hamburg verwirklichen.

Mit dem Gesetz zur Änderung des Deutschen Richtergesetzes vom 10. September 1971 (Bundesgesetzblatt I Seite 1557) ist den Ländern die Möglichkeit eröffnet worden, Studium und praktische Vorbereitung in einer der herkömmlichen zweistufigen Ausbildung gleichwertigen Ausbildung von mindestens fünfeinhalb Jahren Dauer zusammenzufassen. In sieben Bundesländern sind auf dieser Grundlage sogenannte „einstufige“ Ausbildungsgänge eingeführt worden.

Die Freie und Hansestadt Hamburg hat durch das Gesetz zur Einführung der einstufigen Juristenausbildung vom 30. April 1973 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 169) und Durchführungsverordnungen von dieser Möglichkeit Gebrauch gemacht.

Die Ausbildung in der Hamburger einstufigen Juristenausbildung unterscheidet sich in wesentlichen Punkten von der herkömmlichen zweistufigen Ausbildung. Zum einen ist die bisherige Zweiteilung der Ausbildung in einen universitären Teil und einen praktischen Teil durch das

Konzept einer engen inhaltlichen und zeitlichen Theorie-Praxis-Integration ersetzt worden. Zum anderen sind die Sozialwissenschaften verstärkt in die juristische Ausbildung einbezogen worden. Dadurch wird der Erkenntnis Rechnung getragen, daß juristische Fragestellungen nicht ausschließlich dogmatisch zu beantworten sind, sondern sich erst auf ihrem sozialen, ökonomischen und politischen Hintergrund erklären lassen.

Zum Wintersemester 1974/1975 sind erstmals einhundert Studenten zum Studium am Fachbereich Rechtswissenschaft II der Universität Hamburg zugelassen worden. In den Folgejahren sind durchschnittlich einhundertundvier Studenten p. a. in die einstufige Ausbildung aufgenommen worden. Da das Deutsche Richtergesetz die Experimentierphase zeitlich begrenzt, ist zum Wintersemester 1984/1985 der elfte und letzte Jahrgang zum einstufigen Studium der Rechtswissenschaft zugelassen worden.

Bis zum gegenwärtigen Zeitpunkt haben die ersten vier Jahrgänge das Abschlußverfahren durchlaufen und damit ihre einstufige Ausbildung beendet. Gegenwärtig befinden sich der fünfte bis elfte Jahrgang mit insgesamt etwa siebenhundertundfünfzig Studenten in der Ausbildung. Der elfte und letzte Jahrgang wird voraussichtlich im Jahre 1991 das Abschlußverfahren durchlaufen und die Ausbildung damit abgeschlossen haben.

Das Dritte Gesetz zur Änderung des Deutschen Richtergesetzes bewirkt grundsätzlich eine Rückkehr zur herkömmlichen zweistufigen Juristenausbildung. Es macht aber Veränderungen im Studium, in der praktischen Ausbildung und in den Prüfungen erforderlich.

Im Studium sind studienbegleitende Leistungskontrollen unter Prüfungsbedingungen einzurichten, die die Funktion einer Zwischenprüfung haben sollen. Während des Studiums sind praktische Studienzeiten von mindestens dreimonatiger Dauer einzurichten. Der juristische Vorbereitungsdienst ist bei unveränderter Gesamtdauer neu zu gliedern, da die Ausbildung in der Wahlstation auf sechs Monate begrenzt ist. In der Wahlstation kann die Möglichkeit eines Studiums vorgesehen werden. Die zweite Staatsprüfung ist inhaltlich und zeitlich neu zu strukturieren.

Neben der landesrechtlichen Umsetzung der Vorgaben des Deutschen Richtergesetzes enthält das nachstehende Gesetz eine Reihe von Regelungen, die den in den vergangenen Jahren mit der einstufigen Juristenausbildung gemachten Erfahrungen Rechnung tragen, gemäß § 54 der Juristenausbildungsordnung soweit wie möglich auch für die zweistufige Ausbildung nutzbar gemacht werden sollen und sich im Einklang mit den Intentionen des Dritten Gesetzes zur Änderung des Deutschen Richtergesetzes befinden.

Das Gesetz enthält Regelungen, die auf eine bessere Verbindung von Theorie und Praxis abzielen. Nach § 1 Absatz 4 sind Studium und Vorbereitungsdienst inhaltlich aufeinander abzustimmen. Theorie und Praxis sollen sich nicht unvermittelt gegenüberstehen, sondern Teile einer beide Bereiche vereinenden Ausbildungskonzeption sein (Bundestagsdrucksache 10/1108).

§ 5 a Absatz 2 Satz 1 des Deutschen Richtergesetzes verlangt, daß unter anderem die gesellschaftlichen Grundlagen des Rechts Gegenstand des Studiums sein sollen. Dies bedingt eine verstärkte Einbeziehung der Sozialwissenschaften in das Studium und ihre Einbeziehung auch in die Prüfungen. Das nachstehende Gesetz trägt dem Rechnung.

Die Wahlfächer der vereinheitlichten Juristenausbildung sollen der Ergänzung und Vertiefung des Studiums der Pflichtfächer in einem Wahlschwerpunkt mit wissenschaftlicher und berufspraktischer Orientierung dienen (Bundestagsdrucksache 10/1108).

Die Bildung der Wahlfachgruppen der herkömmlichen Ausbildung folgte im Prinzip der Ergänzung der Pflichtfächer, und zwar in dem Sinne, daß in den Wahlfachgruppen vornehmlich diejenigen Rechtsgebiete Berücksichtigung fanden, die bei der Entlastung der Pflichtfächer entfallen waren. Entsprechend der Neufassung des Bundesgesetzes ist in dem nachstehenden Gesetz eine Regelung gefunden worden, die nicht den Pflichtfächern zusätzliche Rechtsgebiete hinzufügt, sondern die Pflichtfächer auf Grund der Schwerpunktbildung der Studenten erweitert, indem die Rechtsmaterien der Pflichtfächer in dem vom Studenten gewählten Schwerpunkt in wissenschaftlicher wie berufspraktischer Hinsicht sowohl ergänzt wie vertieft werden.

Die Prüfungen halten an der bisherigen Struktur fest. Sie berücksichtigen aber ausdrücklich die Einbeziehung der Sozialwissenschaften.

Das nachstehende Gesetz versteht sich hinsichtlich des ersten Ausbildungsabschnittes (Studium einschließlich erster juristischer Staatsprüfung) nicht als Ausbildungs-, sondern als Prüfungsgesetz. Es zählt deshalb die Gegenstände des Studiums nicht abschließend auf, sondern beläßt die Gegenstände des Curriculums und die Organisationsstruktur im Hochschulbereich hochschulrechtlichen Regelungen.

Die zukünftige Hamburger Juristenausbildung auf der Grundlage dieses Gesetzes gewährleistet die überregionale Vergleichbarkeit und Gleichwertigkeit des Studienabschlusses.

Das nachstehende Gesetz weicht in folgenden Punkten von den Regelungen der anderen Länder ab:

Damit der Student zur Prüfung zugelassen werden kann, muß er die sogenannten Grundlagenfächer, Grundzüge der Rechtstheorie, der Rechtsphilosophie, der Rechtssoziologie, der Rechts- und Verfassungsgeschichte zwar studieren, diese Fächer sind aber nicht Pflichtprüfungsfächer, sondern Gegenstand der Wahlschwerpunkte. Die jeweils relevanten Sozialwissenschaften sind den Wahlschwerpunkten ausdrücklich als Prüfungsgegenstand zugeordnet. Der Katalog der Wahlschwerpunkte ist Berufsfeldern zugeordnet, umfaßt aber dieselben Einzelfächer wie die Wahlfachkataloge der anderen Länder.

Die Akzeptanz der Absolventen für die anderen Länder ist aber durch eine flächendeckende erste Staatsprüfung gewährleistet, in der ebenso wie in den anderen Ländern alle drei Kernbereiche des Rechts — Zivilrecht, Strafrecht, öffentliches Recht — schriftlich und mündlich geprüft werden. Die nachfolgende Referendarausbildung vollzieht sich wie in den anderen Ländern. Durch die verbesserte Berufsbezogenheit des Studiums und die Möglichkeit, in ihm und in der Referendarausbildung Schwerpunkte zu bilden, wird vielmehr die berufliche Akzeptanz der künftigen Hamburger Juristen auf dem Arbeitsmarkt verbessert.

Die Umsetzung der vorgesehenen Neuregelung führt zu neuen Aufgaben. Diese entstehen im Bereich der Universität durch

- Einbeziehung von Sozialwissenschaften in alle Pflichtfachgruppen und Wahlschwerpunkte (§ 5),
- die Einführung einer Zwischenprüfung (§ 3 a),
- die Einführung von praktischen Studienzeiten mit teilweiser Vor- und Nachbereitung in universitären Veranstaltungen (§ 6 Abs. 5) und
- die Einführung einer universitären Wahlstation während des Vorbereitungsdienstes (§ 35 Abs. 3).

Der Fachbereich Rechtswissenschaft I verfügt nicht über das notwendige Lehrpersonal mit sozialwissenschaftlicher Qualifikation. Das erforderliche Lehrangebot muß demgemäß entweder im Wege der Erweiterung des Lehrkörpers durch Sozialwissenschaftler oder durch Lehraufträge bzw. Lehrimporte sichergestellt werden. Der Umfang des not-

wendigen Sozialwissenschaftlichen Lehrangebots ist zur Zeit noch nicht feststellbar, weil noch keine Studienordnung auf der Grundlage der jetzt vorliegenden Prüfungsordnung erarbeitet werden konnte. Dieses Lehrangebot ist jedoch jedenfalls aus dem Bestand zu finanzieren.

Die Kosten der zukünftigen juristischen Ausbildung an der Universität werden durch den überregional festgesetzten CNW (Curricular-Normwert) wesentlich mitbestimmt. Dies bedeutet, daß die Aufnahme sozialwissenschaftlicher Anteile in die Ausbildung im Rahmen des jeweiligen CNW aufzufangen ist.

Durch die Einführung einer Zwischenprüfung entstehen keine unmittelbaren Mehrkosten, da für die Durchführung der Prüfung weder eine Anrechnung auf die Lehrverpflichtung gewährt wird, noch Vergütungen gezahlt werden.

Bei der Einführung von praktischen Studienzeiten mit teilweiser Vor- und Nachbereitung durch die Universität handelt es sich hingegen um eine zusätzliche Aufgabe, die bei der bisherigen Festsetzung des CNW für die zweistufige Ausbildung nicht berücksichtigt werden konnte. Hamburg wird sich überregional dafür einsetzen, eine Erhöhung des CNW zu erreichen, die diesem Tatbestand Rechnung trägt, sowie auch möglichst eine Einbeziehung der sozialwissenschaftlichen Studienteile berücksichtigt. Sollte dieses keinen Erfolg haben, weil nicht alle Landesgesetzgeber eine Betreuung des Praktikums durch die Hochschulen vorsehen, wird zu prüfen sein, ob Hamburg wegen der landesgesetzlichen Regelung eine eigene Erhöhung des CNW vornehmen kann.

Der durch die Einführung der universitären Wahlstation während des Vorbereitungsdienstes entstehende Mehraufwand ist der Höhe nach zur Zeit noch nicht zu übersehen. Diese Wahlstation kann erstmals von Referendaren, die ab dem 16. September 1985 in den Vorbereitungsdienst eintreten, nach Ableistung von 24 Monaten Pflichtstationen gewählt werden. Ein spezielles Lehrprogramm muß somit frühestens ab Herbst 1987 angeboten werden. Es ist zum jetzigen Zeitpunkt jedoch überhaupt nicht abzusehen, wieviele Referendare von der Möglichkeit der universitären Wahlstation Gebrauch machen werden.

Auch über Art und Umfang des erforderlichen speziellen Lehrprogramms gibt es nach hiesigem Informationsstand noch keine konkreten Planungen in der Universität.

Bei dieser Aufgabe handelt es sich jedoch nicht um Lehrtätigkeit im Rahmen der Ausbildung bis zum ersten berufsqualifizierenden Abschluß, sondern um eine neue Aufgabe, die von der Universität als Auftragsangelegenheit übernommen werden soll. Für die Bereitstellung dieses Lehrangebots ist für die beteiligten Hochschullehrer eine Entlastung von anderen Dienstaufgaben, gegebenenfalls eine Ermäßigung der Lehrverpflichtung zu gewähren. Damit wird das für die grundständige juristische Ausbildung zur Verfügung stehende Gesamtlehrangebot verringert.

Ob und wieweit im übrigen im Hochschulbereich durch die Neufassung der Juristenausbildungsordnung Mehrkosten entstehen, kann erst abschließend beurteilt werden, wenn

eine Studienordnung vorliegt. Es ist aber davon auszugehen, daß eventuelle Mehrkosten aus dem Bestand durch Umschichtung zu decken sind.

Die Frage der Organisation der zukünftigen Juristenausbildung im Hochschulbereich wird Gegenstand einer gesonderten Mitteilung werden.

Bei der Neuordnung des Vorbereitungsdienstes verwirklicht das nachstehende Gesetz die wünschenswerte Flexibilität des Ausbildungsganges und ermöglicht zur berufspraktischen Orientierung der Referendare auch künftig eine angemessene Schwerpunktbildung.

Inhalt und Verfahren der Großen Juristischen Staatsprüfung sind nicht Regelungsgehalt dieses Gesetzes, sondern bleiben der gesetzlichen Regelung im Rahmen einer Änderung der Übereinkunft der Länder Freie Hansestadt Bremen, Freie und Hansestadt Hamburg und Schleswig-Holstein über ein Gemeinsames Prüfungsamt und die Prüfungsordnung für die Große Juristische Staatsprüfung vom 4. Mai 1972 vorbehalten.

Für den Bereich der Behörde für Arbeit, Jugend und Soziales werden durch die praktischen Studienzeiten (§ 6) und erhöhte Anteile der Referendarausbildung (§§ 34, 35) neue und in verstärktem Maße Ausbildungsaufgaben entstehen. Die Mehrkosten lassen sich insoweit noch nicht konkretisieren, weil erst abgewartet werden muß, in welchem Umfang Studenten und Referendare von den sich neu bietenden Ausbildungsmöglichkeiten bei den Arbeits- und Sozialgerichten Gebrauch machen werden.

Für den Bereich der Justizbehörde entstehen durch die praktischen Studienzeiten (§ 6) neue kostenwirksame Aufgaben, deren Mehrkosten zum Teil durch freiwerdende Personalkapazität in der auslaufenden einstufigen Juristenausbildung aufgefangen werden können.

Neben den nach jetzt geltendem Recht für bereits in der Ausbildung befindliche Studenten auch weiter durchzuführenden fakultativen Ferienpraktika, wird ab Herbst 1986 zweimal jährlich das vierwöchige Einführungspraktikum durchzuführen sein (§ 6 Abs. 2).

Gegenwärtig ist von einer Aufnahmekapazität beider rechtswissenschaftlicher Fachbereiche von insgesamt 1000 Studenten p. a. auszugehen. Von diesen Studenten gehen in 1986 etwa 500 in das Einführungspraktikum. Sie können nur zu einem ganz geringen Teil neben den Studenten der herkömmlichen und denen der einstufigen Juristenausbildung in Justizbereichen ausgebildet werden.

Notwendig ist aber in jedem Fall die Verwaltung des Praktikums durch die Personalstelle des Hanseatischen Oberlandesgerichts, von der auch bisher die Praktika abgewickelt werden.

Hier werden ab 1. Juli 1986 1 Stelle Regierungshauptsekretär A 8 und 1 Stelle Angestellte für Textverarbeitung IX b/VII erforderlich. Der Personalkostenbedarf für 1986 beträgt 31 000 DM und ab 1987 fortlaufend 62 000 DM. Dieser Mehrbedarf wird in den Entwurf des Stellenplans 1986 eingestellt werden.

Diese Stellen werden benötigt für folgende Verwaltungsvorgänge:

- Registrierung der Anmeldung der Studenten
- Anlage der Personalakten
- Einrichtung von Ausbildungsstellen
- Vergabe von Ausbildungsstellen in der Justiz
- Vermittlung von Ausbildungsstellen außerhalb der Justiz
- Überweisung an Ausbilder und Ausbildungsstellen
- Vorbereitung der Verpflichtung der Studenten
- Verpflichtung der Studenten
- Ausstellen von Teilnahmebescheinigungen.

Weitere 500 Studenten kommen zum Februar 1987 in das Einführungspraktikum. Im Sommer 1987 beginnt erstmalig das zehnwöchige Vertiefungspraktikum für das erste Studiensemester nach neuem Recht. Hier ist mit einer Studentenzahl von 375 zu rechnen. Neben diesen werden 500 Studenten in das Einführungspraktikum gehen. Zur Bewältigung dieser Aufgaben — Vorbereitung des Vertiefungspraktikums und ständige Begleitung der Stationen — wird ab 1. Juli 1987 eine weitere Stelle Regierungshauptsekretär A 8 benötigt, denn von diesem Zeitpunkt an sind jährlich 1000 Studenten im Einführungspraktikum und 750 Studenten im Vertiefungspraktikum zu betreuen.

Die Durchführung des Vertiefungspraktikums erfordert in der Praxis die Bereitstellung von Einzelausbildungskapazität ab Mitte Juli 1987.

Das Vertiefungspraktikum wird zweimal im Jahr stattfinden.

Von den jährlich etwa 750 auszubildenden Studenten werden je 375 Studenten im Frühjahr und im Herbst eines jeden Jahres am Vertiefungspraktikum teilnehmen. Hier-von werden voraussichtlich die Hälfte auf die Justiz entfallen, so daß zweimal im Jahr etwa 190 Studenten jeweils für zehn Wochen in der Justiz ausgebildet werden müssen.

Bei einer Gruppenzuweisung von sechs Studenten pro Ausbilder und dessen Entlastung um ein Viertel würden für diese Aufgaben acht Ausgleichstellen R 1 benötigt. Bei dieser rein rechnerischen Darstellung sind Urlaub, Krankheit und sonstige Abwesenheiten des Ausbilders sowie die notwendigen Vor- und Nachbereitungszeiten unberücksichtigt geblieben. Überdies beträgt die tatsächliche Belastung während der Ausbildungszeit mehr als ein Viertel der Arbeitskapazität. Deshalb muß zum Ausgleich eine Entlastung über das ganze Jahr hinweg erfolgen.

Dieser Bedarf kann annähernd durch sechs ab 15. Juli 1987 freiwerdende Stellen R 1 der einstufigen Juristenausbildung (Auslaufen des Zivilrechtspraktikums I und des Strafrechtspraktikums) abgedeckt werden.

Das Einführungspraktikum beginnt bereits 1986. Von den jährlich etwa 1000 Studenten werden voraussichtlich mindestens 20 % ihr Einführungspraktikum bei der Justiz

absolvieren. In Anbetracht der Haushaltslage sollen Stellenbedarfe hierfür vorerst nicht geltend gemacht werden. Diese Bedarfe und der nicht abgedeckte Stellenbedarf für das Vertiefungspraktikum (2 Stellen R 1) sollen durch die am 31. März 1988 als Folge des Auslaufens des Zivilrechtspraktikums in der einstufigen Juristenausbildung freiwerdenden 3 Stellen R 1 abgedeckt werden.

Die in der einstufigen Juristenausbildung verbleibenden 3 Stellen Ausbilder R 1 werden erst mit der Beendigung der Schwerpunktausbildung in der einstufigen Juristenausbildung zum 1. Januar 1990 frei. Zu diesem Zeitpunkt werden dort ebenfalls 1 Stelle Regierungshauptsekretär A 8 und 1 Stelle Angestellte für Textverarbeitung IX b/VII frei. Die weiteren Stellen der einstufigen Juristenausbildung im Ausbildungs- und Prüfungsamt werden Ende 1991 bzw. 1992 frei.

Neben den Personalbedarfen entstehen Bedarfe zur Vergütung von Lehraufträgen im Jahre 1987 für 375 Studenten in 15 Arbeitsgemeinschaften à zehn Doppelstunden à 96,— DM in Höhe von insgesamt 14 400 DM und in den Folgejahren für 750 Studenten in Höhe von 28 800 DM. Der daneben zu erwartende Aufwand an Sachmitteln — Schreibmaterial und Porti — kann zur Zeit nicht geschätzt werden.

Das Dritte Gesetz zur Änderung des Deutschen Richter-gesetzes hat es ermöglicht, einen weiteren und letzten Jahrgang in die einstufige Juristenausbildung aufzunehmen. Dieser Jahrgang ist den vorher aufgenommenen zehn Jahrgängen wirtschaftlich insoweit gleichzustellen, als er in die Regelung über die Gewährung von Ausbildungsbeihilfe einzubeziehen ist. Im Wintersemester 1984/1985 haben 112 Studenten das Studium in der einstufigen Juristenausbildung aufgenommen. Im zweiten Studiumabschnitt erhalten die Studenten eine Ausbildungsbeihilfe in Höhe von 1048 DM bzw. in Höhe von 1239 DM, wenn der Student einem Kind aufgrund Gesetzes Unterhalt zu gewähren hat.

Der zweite Studienabschnitt beginnt ab 1. Oktober 1987 und dauert mindestens drei Jahre und drei bis fünf Monate. Die Kosten der Ausbildungsbeihilfe belaufen sich auf 4 039 000 DM.

Der Deutsche Gewerkschaftsbund, der Deutsche Beamtenbund und der Landespersonalausschuß sind beteiligt worden. Der Landespersonalausschuß hat dem Gesetzentwurf zugestimmt. Der Deutsche Beamtenbund hat mitgeteilt, keine Bemerkungen machen zu wollen. Der Deutsche Gewerkschaftsbund hat dem Gesetzentwurf grundsätzlich zugestimmt, zu folgenden Einzelpunkten Änderungsanregungen erteilt:

- 1. Da die jeweils relevanten Sozialwissenschaften nicht nur Grundlagen des Rechts, sondern auch dessen gleichberechtigte Bestandteile seien, sollte im Gesetz in den Vorschriften der §§ 2 Abs. 2, 5 Abs. 1 Satz 2 dies auch ausdrücklich hervorgehoben werden.
- 2. In § 3 Abs. 2 sei als weitere Zulassungsvoraussetzung eine sogenannte „Orientierungseinheit“ als Pflichtstudium vorzusehen.

- 3. Die Vorschrift über die Bemessung der Fristen der studienbegleitenden Leistungskontrolle in § 3 Abs. 3 Satz 2 sei unklar. Sie bedürfe der Klarstellung.
- 4. In § 6 sei vorzuschreiben, daß die Vor- und Nachbereitung der Praktika obligatorisch sei.
- 5. In einer neuen Nr. 3 in § 8 Abs. 2 sei vorzuschreiben, daß sozialwissenschaftlich qualifizierte Prüfer berufen werden müßten.
- 6. Für die Hausarbeit und die Aufsichtsarbeiten sei in den §§ 11 und 12 vorzuschreiben, daß in ihnen sozialwissenschaftliche Fragestellungen enthalten sein „müssen“. Auch solle die vierte Klausur (§ 12 Abs. 2 Nr. 4) entfallen.
- 7. Für die Prüfungskommissionen müsse vorgeschrieben werden, aus welchen der beiden rechtswissenschaftlichen Fachbereiche der Universität Hamburg diese jeweils entstammen müßten. Auch müsse eine paritätische Besetzung des Prüfungsamtes mit Mitgliedern aus diesen beiden Fachbereichen vorgeschrieben werden.
- 8. § 41 müsse dahin geändert werden, daß die jetzige Handhabung der Begleitarbeitsgemeinschaften sowohl inhaltlich als auch methodisch/didaktisch gesetzlich für die Zukunft festgeschrieben wird.

Der Senat ist der Auffassung, diesen Einzelanträgen nicht folgen zu sollen.

Die Änderungsanregung in obiger Nr. 1 betrifft die Interpretation der gewählten redaktionellen Darstellung. Die gewählte Formulierung läßt die verstandene Interpretation zu.

Zu Nr. 2:

Da auch in anderen Bundesländern eine entsprechende Studieneinheit nicht zur Zulassungsvoraussetzung für die Erste Juristische Staatsprüfung erhoben wird, ist es unzweckmäßig, eine solche in Hamburg zur Zulassungsvoraussetzung zu machen. Es bleibt der Universität unbenommen, eine solche Orientierungseinheit anzubieten.

Zu Nr. 3:

Die gewählte Formulierung stimmt wörtlich mit § 5 a Abs. 4 DRiG überein und umfaßt deren Interpretationsmöglichkeiten.

Zu Nr. 4:

Unter Kapazitätsgesichtspunkten ist es undurchführbar, Vor- und Nachbereitungsveranstaltungen aller Praktika obligatorisch vorzuschreiben.

Zu Nr. 5:

Die in § 8 Abs. 2 Nr. 1 gewählte Formulierung läßt die Berufung sozialwissenschaftlich qualifizierter Prüfer zu.

Zu Nr. 6:

Aus Kapazitätsgründen ist es nicht möglich, für Hausarbeiten und Aufsichtsarbeiten gleichermaßen sozialwissenschaftliche Fragestellungen obligatorisch vorzuschreiben. Um dennoch eine genügende Berücksichtigung der Sozialwissenschaften zu gewährleisten, ist die auf den Wahlschwerpunkt bezogene vierte Klausur vorgesehen, in der sozialwissenschaftliche Fragestellungen enthalten sein sollen.

Zu Nr. 7:

Es ist nicht Aufgabe der Juristenausbildungsordnung, durch Prüfungsvorschriften aktuell bestehende organisatorische Strukturen im Hochschulbereich auch für die Zukunft gesetzlich festzuschreiben. Die beantragte Gesetzesformulierung ist auch nicht sachdienlich. Wie bisher müssen auch künftig auswärtige Studenten in Hamburg geprüft werden können. Auch für diese ist eine Festlegung auf den Lehrkörper einer bestimmten juristischen Fakultät im Prüfungsverfahren nicht möglich. Deshalb kann eine solche Einschränkung auch nicht für Hamburger Studenten vorgesehen werden.

Zu Nr. 8:

Die geltende Formulierung von § 41 der Juristenausbildungsordnung läßt die Praxis zu, die durch die beantragte Formulierung ermöglicht werden soll. Die geltende Formulierung geht über diese Möglichkeiten hinaus und kann künftigen Entwicklungen und künftigen wissenschaftlichen Erkenntnissen besser Rechnung tragen als die beantragte Formulierung.

Petitum

Der Senat beantragt, die Bürgerschaft wolle das nachstehende Gesetz zur Neuordnung der Juristenausbildung beschließen.

Gesetz zur Neuordnung der Juristenausbildung

Vom

Artikel 1

Die Juristenausbildungsordnung vom 10. Juli 1972 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seiten 133, 148, 151), zuletzt geändert am 16. Dezember 1982 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 386), wird wie folgt geändert:

1. § 1 wird wie folgt geändert:

1.1 In Absatz 3 wird folgender Satz angefügt:

„Durch die Ausbildung sollen die Leistungsfähigkeit und der Leistungswille gefördert werden.“

1.2 Folgender Absatz 4 wird angefügt:

„(4) Universitätsstudium und Vorbereitungsdienst berücksichtigen einander wechselseitig in ihrem Inhalt und ihrer Arbeitsweise. Die Ausbildung ist an der gesellschaftlichen Funktion des Rechts und an den juristischen Berufsfeldern ausgerichtet.“

2. In § 2 Satz 2 wird das Wort „Bezügen“ durch das Wort „Grundlagen“ ersetzt.

3. § 3 erhält folgende Fassung:

„§ 3

Universitätsstudium als Zulassungsvoraussetzung

(1) Die Zulassung zur Ersten Juristischen Staatsprüfung setzt ein Studium der Rechtswissenschaft an einer Universität nach Maßgabe der Absätze 2 bis 6 voraus. Die Regelstudienzeit beträgt acht Semester und drei Monate. Sie kann unterschritten werden, sofern die für die Zulassung zur Ersten Juristischen Staatsprüfung erforderlichen Leistungen nachgewiesen sind. Mindestens zwei Jahre müssen auf ein Studium im Geltungsbereich des Deutschen Richtergesetzes entfallen.

(2) Der Bewerber soll teilgenommen haben an

1. Lehrveranstaltungen über sämtliche Fächer der Pflichtfachgruppen (§ 5 Absatz 2),
2. Lehrveranstaltungen über die Fächer des gewählten Wahlschwerpunktes (§ 5 Absatz 3),
3. Lehrveranstaltungen, in denen die Methoden der Rechtsanwendung, rechtsphilosophische und rechtstheoretische Grundlagen behandelt werden, und
4. einer Lehrveranstaltung, in der geschichtliche und gesellschaftliche Grundlagen des Rechts behandelt werden.

(3) Der Bewerber muß bis zum Ende des zweiten Studienjahres im Bürgerlichen Recht, im Strafrecht und im Öffentlichen Recht mit Erfolg an einer studienbegleitenden Leistungskontrolle unter Prüfungsbedingungen (§ 3a) teilgenommen haben. Bei Mißerfolg kann das Kontrollverfahren innerhalb eines Jahres einmal wiederholt werden. Über die Bemessung der Fristen, eine Verlängerung und eine Wiederholung aus wichtigem Grund entscheidet die Universität.

(4) Der Bewerber muß außerdem an je einer nicht für Anfänger bestimmten Lehrveranstaltung mit schriftlichen

Arbeiten im Bürgerlichen Recht, im Strafrecht, im Öffentlichen Recht und in einem Wahlschwerpunkt erfolgreich teilgenommen haben. Diese Lehrveranstaltungen dürfen nur von Studenten besucht werden, die in dem Bereich des Rechts, dem die Lehrveranstaltung entstammt, an den studienbegleitenden Leistungskontrollen erfolgreich teilgenommen haben.

(5) Der Bewerber muß an den praktischen Studienzeiten (§ 6) teilgenommen haben.

(6) Der Präsident des Landesjustizprüfungsamtes kann aus wichtigem Grund Ausnahmen von den Erfordernissen der Absätze 2 bis 5 zulassen.“

4. Hinter § 3 wird folgender § 3 a eingefügt:

„§ 3 a

Studienbegleitende Leistungskontrollen

(1) Durch die studienbegleitenden Leistungskontrollen wird festgestellt, ob der Student für die weitere Ausbildung fachlich geeignet ist.

(2) Die Leistungen sind erbracht, wenn der Student jeweils mindestens eine Aufsichtsarbeit im Bürgerlichen Recht, im Strafrecht und im Öffentlichen Recht unter Prüfungsbedingungen mit Erfolg angefertigt hat.

(3) Die Anfertigung einer Aufsichtsarbeit unter Prüfungsbedingungen setzt voraus, daß die Identität der Teilnehmer überprüft und durch geeignete Maßnahmen, insbesondere durch eine ausreichende Zahl von Aufsichtspersonen und durch entsprechende Anordnung der Arbeitsplätze, sichergestellt ist, daß die Teilnehmer eigenständige Leistungen erbringen und keine unzulässigen Hilfsmittel benutzen.“

5. In § 4 Absatz 3 Satz 1 werden die Wörter „Vorsitzende des Justizprüfungsamtes“ durch die Wörter „Präsident des Landesjustizprüfungsamtes“ ersetzt.

6. § 5 erhält folgende Fassung:

„§ 5

Prüfungsgegenstände

(1) Prüfungsgegenstände sind die Fächer der Pflichtfachgruppen und die Inhalte des von dem Bewerber zu bestimmenden Wahlschwerpunktes. Die Prüfung dieser Gegenstände erstreckt sich auf ihre gesellschaftlichen, wirtschaftlichen, politischen und rechtsphilosophischen Grundlagen sowie die geschichtliche, insbesondere die neuere geschichtliche Entwicklung, die Rechtspolitik und die rechtswissenschaftliche Methodik. Andere Rechtsgebiete dürfen im Zusammenhang mit den Prüfungsfächern zum Gegenstand der Prüfung gemacht werden, soweit lediglich Verständnis und Arbeitsmethode festgestellt werden sollen und Einzelwissen nicht vorausgesetzt wird.

(2) Pflichtfachgruppen sind einschließlich der für das Verständnis und die Anwendung des Rechts bedeutsamen geschichtlichen, gesellschaftlichen, wirtschaftlichen, politischen und rechtsphilosophischen Grundlagen

1. aus dem Bürgerlichen Recht:
 - a) der Allgemeine Teil und das Schuldrecht des Bürgerlichen Gesetzbuches einschließlich der Verbraucherschutzgesetzgebung und der Gefährdungshaftung und das Sachenrecht, die Grundzüge des Grundbuchrechts und des Wohnungseigentumsrechts,
 - b) das Familienrecht, beschränkt auf das Ehepersonen- und Kindschaftsrecht, sowie Grundzüge des Güterrechts, des Unterhaltsrechts und des Rechts des Versorgungsausgleichs,
 - c) das Erbrecht, beschränkt auf das Recht der gesetzlichen Erbfolge, der Verfügung von Todes wegen, des Anfalls der Erbschaft und der Erbengemeinschaft;
 2. aus dem Wirtschafts- und Unternehmensrecht:
 - a) das Handelsrecht und die Grundzüge des Wertpapierrechts,
 - b) das Recht der Personalgesellschaften und der Gesellschaft mit beschränkter Haftung sowie die Grundzüge des Aktienrechts und des Mitbestimmungsrechts,
 - c) die Grundzüge des Wettbewerbsrechts — unlauterer Wettbewerb und Wettbewerbsbeschränkungen;
 3. aus dem Arbeitsrecht:
 - a) das Recht des Arbeitsverhältnisses und der Betriebsverfassung,
 - b) die Grundzüge des Tarif- und Arbeitskampfrechts;
 4. aus dem Strafrecht:
 - a) der Allgemeine Teil des Strafrechts einschließlich des Rechts der Straftatfolgen,
 - b) die für die Rechtspraxis und das wissenschaftliche Verständnis bedeutsamen Vorschriften des besonderen Teils des Strafgesetzbuches,
 - c) die Grundzüge der weiteren Vorschriften des besonderen Teils des Strafgesetzbuches, des materiellen Jugendstrafrechts und des Ordnungswidrigkeitenrechts;
 5. aus dem Öffentlichen Recht:
 - a) das Staatsrecht,
 - b) das Allgemeine Verwaltungsrecht einschließlich des Verwaltungsverfahrenrechts,
 - c) das Sicherheits- und Ordnungsrecht,
 - d) die Grundzüge des Umweltrechts und des Wirtschaftsverwaltungsrechts,
 - e) Grundzüge des Europa- und Völkerrechts,
 - f) Grundzüge des Sozialversicherungsrechts und des Sozialhilferechts,
 - g) Grundzüge des öffentlichen Baurechts und des Raumordnungsrechts;
 6. aus dem Verfahrensrecht:
 - a) das Allgemeine Verfahrensrecht im Zivil-, Straf- und Verwaltungsprozeß beschränkt auf Rechtswege, Verfahrensgrundsätze, Klagarten, Verfahren im ersten Rechtszug mit Beweisaufnahme und Beweiswürdigung, Wirkung gerichtlicher Entscheidungen, Arten der Rechtsbehelfe, vorläufiger Rechtsschutz,
 - b) das strafrechtliche Ermittlungsverfahren einschließlich der Grundsätze der Beschlagnahme, der Verhaftung und der vorläufigen Festnahme sowie die Grundzüge des Strafvollstreckungs- und Strafvollzugsrechts,
 - c) das Recht der Zwangsvollstreckung im Zivilprozeß, beschränkt auf die allgemeinen Vollstreckungsvoraussetzungen, die Arten der Zwangsvollstreckung und Rechtsbehelfe sowie die Grundzüge des materiellen Konkursrechts,
 - d) die Grundzüge des Arbeitsgerichtsverfahrens und der freiwilligen Gerichtsbarkeit.
- (3) Wahlschwerpunkte sind
1. Schwerpunkt I (Arbeits- und Sozialrecht):
 - a) Arbeitsrecht,
 - b) das arbeitsgerichtliche Verfahrensrecht,
 - c) der Allgemeine Teil des Sozialgesetzbuches,
 - d) Sozialversicherungs- und Sozialhilferecht,
 - e) Sozialverwaltungsverfahrenrecht und sozialgerichtliches Verfahrensrecht,
 - f) für die genannten Rechtsmaterien erhebliche Erkenntnisse der Wirtschaftswissenschaft, der Verwaltungswissenschaft und der Soziologie;
 2. Schwerpunkt II (Handel):
 - a) Handelsrecht einschließlich des Rechts des internationalen Warenverkehrs, der Grundzüge des Seerechts und der Bilanzkunde,
 - b) Wertpapierrecht,
 - c) Grundzüge des Privatversicherungsrechts,
 - d) Grundzüge des Urheberrechts und des gewerblichen Rechtsschutzes,
 - e) Zivilprozeßrecht,
 - f) Insolvenzrecht,
 - g) für die genannten Rechtsmaterien erhebliche Erkenntnisse der Wirtschaftswissenschaft;
 3. Schwerpunkt III (Bau- und Mietwirtschaft):
 - a) Privates Baurecht einschließlich Grundstücksrecht,
 - b) Mietrecht,
 - c) Zivilprozeßrecht,
 - d) Zwangsversteigerungs- und Konkursrecht,
 - e) für die genannten Rechtsmaterien erhebliche Erkenntnisse der Wirtschaftswissenschaft und der Soziologie;
 4. Schwerpunkt IV (Unternehmen und Steuern):
 - a) Gesellschaftsrecht einschließlich Handelsbilanzrecht und Vertragsgestaltung,
 - b) Grundzüge des Allgemeinen Steuerrechts,
 - c) Grundzüge der Buchführung und des Bilanzsteuerrechts,
 - d) Grundzüge der Einkommensteuer mit Schwerpunkt im Unternehmenssteuerrecht,
 - e) Grundzüge der Körperschaftsteuer, der Schenkungs- und Erbschaftsteuer, der Vermögenssteuer und der Gewerbesteuer,
 - f) für die genannten Rechtsmaterien erhebliche Erkenntnisse der Wirtschaftswissenschaft;
 5. Schwerpunkt V (Wirtschaftsverwaltung):
 - a) das Recht der Wirtschaftsverwaltung einschließlich der Wirtschaftsförderung,
 - b) Umweltschutzrecht,
 - c) Energierecht,
 - d) Verwaltungsverfahrens- und Verwaltungsprozeßrecht,
 - e) für die genannten Rechtsmaterien erhebliche Erkenntnisse der Wirtschaftswissenschaft und der Verwaltungswissenschaft;

6. Schwerpunkt VI (Information und Kommunikation):
- Kommunikations- und Medienrecht,
 - Urheber- und Verlagsrecht,
 - Recht der Informationsbeziehungen, insbesondere Persönlichkeits- und Datenschutzrecht,
 - Zivil- und Verwaltungsprozeßrecht,
 - für die genannten Rechtsmaterien erhebliche Erkenntnisse der Medienwissenschaft;
7. Schwerpunkt VII (Familie):
- Recht des Persönlichkeitsschutzes,
 - Familien- und Erbrecht,
 - Jugendrecht,
 - Zivilprozeßrecht unter besonderer Berücksichtigung des familien-, vormundschafts- und nachlaßgerichtlichen Verfahrens,
 - für die genannten Rechtsmaterien erhebliche Erkenntnisse der Familien- und Jugendsoziologie sowie der Psychologie;
8. Schwerpunkt VIII (Kriminalität):
- Materielles Strafrecht ohne die Beschränkung des Pflichtfachkataloges,
 - Jugendstrafrecht mit den Bezügen zum Jugendhilfrecht,
 - Strafverfahrensrecht,
 - Strafvollzugsrecht,
 - für die genannten Rechtsmaterien erhebliche kriminologische und kriminalgeschichtliche Erkenntnisse;
9. Schwerpunkt IX (Allgemeine Verwaltung):
- Recht der Verwaltungsorganisation,
 - Öffentliches Dienstrecht,
 - Kommunalrecht,
 - Haushaltsrecht,
 - Verwaltungslehre;
10. Schwerpunkt X (Finanzverwaltung):
- Finanzverfassungsrecht,
 - Allgemeines Abgabenrecht und Grundzüge des Steuerrechts,
 - Öffentliches Bankrecht und Währungsrecht,
 - für die genannten Rechtsmaterien erhebliche Erkenntnisse der Wirtschafts- und Finanzwissenschaft;
11. Schwerpunkt XI (Planungsverwaltung):
- Öffentliches Baurecht,
 - Recht der Raumordnung und Landesplanung,
 - Recht der raumbezogenen Fachplanung,
 - Verwaltungsverfahrens- und Verwaltungsprozeßrecht,
 - für die genannten Rechtsmaterien erhebliche Erkenntnisse der Verwaltungswissenschaft und der Soziologie;
12. Schwerpunkt XII (Internationale Politik und Völkerrecht):
- Völkerrecht,
 - Recht der Internationalen Organisationen,
 - Europarecht,
 - für die genannten Rechtsmaterien erhebliche Erkenntnisse der Politikwissenschaft;
13. Schwerpunkt XIII (Internationale Wirtschaftsbeziehungen):
- Wirtschaftsvölkerrecht,
 - Europäisches Wirtschaftsrecht,
 - Recht des internationalen Handels- und Kapitalverkehrs,
 - für die genannten Rechtsmaterien erhebliche Erkenntnisse der Wirtschaftswissenschaft;
14. Schwerpunkt XIV (Philosophische und gesellschaftliche Grundlagen des Rechts):
- Rechtsphilosophie,
 - Rechtssoziologie,
 - Wissenschaftstheorie der Sozialwissenschaften;
15. Schwerpunkt XV (Rechtsgeschichte):
- Privatrechtsgeschichte der Neuzeit,
 - Deutsche Rechtsgeschichte und Deutsches Privatrecht,
 - Römisches Recht.“
7. § 6 erhält folgende Fassung:
- „§ 6
Praktische Studienzeiten
- (1) Während des Studiums hat der Student an praktischen Studienzeiten von vierzehnwöchiger Dauer teilzunehmen. Praktische Studienzeiten sind das Einführungspraktikum und das Vertiefungspraktikum.
- (2) Das Einführungspraktikum von mindestens vierwöchiger Dauer findet in den vorlesungsfreien Zeiten frühestens nach dem zweiten und spätestens vor dem sechsten Semester statt. Es soll dem Studenten einen Einblick in die Rechtspraxis vermitteln und ihm Gelegenheit zu einer seinem Ausbildungsstand entsprechenden eigenen Tätigkeit bieten. Als Ausbildungsstellen kommen Gerichte aller Zweige der Gerichtsbarkeit, Staatsanwaltschaften, Notariate, Rechtsanwälte, Wirtschaftsunternehmen, Gewerkschaften, Verbände, öffentliche Verwaltungen des Bundes, der Länder und der Gemeinden, einschließlich der Anstalten und Körperschaften des Öffentlichen Rechts, sowie sonstige geeignete Stellen im Geltungsbereich des Deutschen Richtergesetzes in Betracht. Der Student soll sich bei der geeigneten Stelle unmittelbar bewerben; er kann bei dem Präsidenten des Hanseatischen Oberlandesgerichts, der über die Eignung der Stellen entscheidet, um Zuweisung einer Stelle nachsuchen. Nach Abschluß des Einführungspraktikums erhält der Student eine Bescheinigung über seine Teilnahme.
- (3) Zu Beginn der praktischen Studienzeit wird der Student nach Maßgabe des Verpflichtungsgesetzes vom 2. März 1974 mit der Änderung vom 15. August 1974 (Bundesgesetzblatt I Seiten 469, 547 und 1942) zur Verschwiegenheit verpflichtet.
- (4) Das Einführungspraktikum wird in Veranstaltungen der Universität vorbereitet.
- (5) Das Vertiefungspraktikum von zehnwöchiger Dauer findet frühestens nach dem vierten Semester und nach erfolgreichem Abschluß der studienbegleitenden Leistungskontrollen (§ 3a) bei einer geeigneten Ausbildungsstelle nach Absatz 2 Satz 3 statt. Der Student wird auf seinen Antrag von dem Präsidenten des Hanseatischen Oberlandesgerichts einer Ausbildungsstelle zugewiesen, die auf den von dem Studenten gewählten Schwerpunkt bezogen sein soll.

Das Vertiefungspraktikum soll dem Studenten Erfahrungen in der Rechtspraxis des von ihm gewählten Schwerpunktes vermitteln und ihm Gelegenheit zu einer eigenen Tätigkeit in diesem Bereich bieten. Es wird durch Veranstaltungen der Universität vor- und nachbereitet. Die Schwerpunktausbildung an der Universität und das Vertiefungspraktikum sollen aufeinander bezogen sein.

(6) Während des Vertiefungspraktikums nimmt der Student an einer von dem Präsidenten des Hanseatischen Oberlandesgerichts ausgerichteten Begleitarbeitsgemeinschaft von mindestens zwei Wochenstunden Dauer teil. Von der Teilnahmepflicht kann in begründeten Ausnahmefällen befreit werden.

(7) Das Nähere regelt der Präsident des Hanseatischen Oberlandesgerichts im Einvernehmen mit der Universität Hamburg und der zuständigen Behörde.“

8. § 7 erhält folgende Fassung:

„§ 7

Landesjustizprüfungsamt

(1) Die Erste Juristische Staatsprüfung wird vor dem Landesjustizprüfungsamt bei dem Hanseatischen Oberlandesgericht abgelegt.

(2) Das Landesjustizprüfungsamt untersteht der Aufsicht des Präsidenten des Hanseatischen Oberlandesgerichts.“

9. § 8 erhält folgende Fassung:

„§ 8

Mitglieder des Landesjustizprüfungsamtes

(1) Das Landesjustizprüfungsamt besteht aus dem Präsidenten sowie der erforderlichen Anzahl von Stellvertretern und weiteren Mitgliedern. Zu Stellvertretern ist eine gleichgroße Anzahl von Angehörigen der juristischen Berufspraxis und von Hochschullehrern zu berufen. Alle Mitglieder werden durch die zuständige Behörde in ihr Amt berufen.

(2) Es können berufen werden

1. von einem mit der Juristenausbildung befaßten Fachbereich der Universität Hamburg vorgeschlagenen Professoren des Fachbereichs sowie diejenigen promovierten Angehörigen des Lehrkörpers, die die Befähigung zum Richteramt haben,
2. von dem Präsidenten des Landesjustizprüfungsamtes oder von der zuständigen Behörde vorgeschlagene Personen, die die Befähigung zum Richteramt oder die durch Prüfung erworbene Befähigung zum höheren Verwaltungsdienst besitzen.

(3) Zum Präsidenten oder Stellvertreter kann nur berufen werden, wer die Befähigung zum Richteramt besitzt.

(4) Der Präsident leitet die Geschäfte des Landesjustizprüfungsamtes. Er wirkt in Inhalt und Verfahren der Ersten Juristischen Staatsprüfung betreffenden Fragen auf einen möglichst umfassenden Meinungs-austausch mit den Angehörigen des zuständigen Lehrkörpers hin. Er unterrichtet ferner die interessierte Öffentlichkeit in geeigneter Weise über Prüfungsinhalte, Prüfungsverfahren und Prüfungsanforderungen.

(5) Die Mitglieder des Landesjustizprüfungsamtes sind in der Ausübung ihrer Prüfertätigkeit unabhängig. Die gemäß Absatz 2 Nummer 1 berufenen Mitglieder werden als Prüfer tätig, soweit sie mit der Ausbildung auf dem Gebiet eines Prüfungsgegenstandes vertraut sind; die übrigen Mitglieder werden als Prüfer auf den Gebieten tätig, mit denen sie durch ihre praktische Berufsausübung vertraut sind.“

10. § 9 erhält folgende Fassung:

„§ 9

Dauer der Berufung

(1) Die Berufung in das Landesjustizprüfungsamt erfolgt jeweils für die Dauer von drei Jahren und erstreckt sich gegebenenfalls auch darüber hinaus bis zum Abschluß eines innerhalb dieser Frist begonnenen Prüfungsverfahrens. Eine mehrmalige Berufung ist zulässig.

(2) Außer durch Zeitablauf endet die Mitgliedschaft im Landesjustizprüfungsamt bei Richtern und Beamten mit dem Ausscheiden aus dem Hauptamt, bei den nach § 8 Absatz 2 Nummer 1 berufenen Mitgliedern mit der Entpflichtung oder ihrem Ausscheiden aus dem Lehrkörper, dem sie bei ihrer Berufung angehört haben, sowie bei Rechtsanwälten mit dem Erlöschen oder der Rücknahme der Zulassung zur Rechtsanwaltschaft. Die zuständige Behörde kann die Mitgliedschaft im Einzelfall bis zum Ablauf des Berufszeitraums (Absatz 1 Satz 1) verlängern.“

11. § 10 erhält folgende Fassung:

„§ 10

Zulassungsgesuch

(1) Das Gesuch um Zulassung zur Ersten Juristischen Staatsprüfung ist nach Abschluß des Universitätsstudiums, spätestens sechs Monate nach Ablauf des letzten Studienhalbjahres an das Landesjustizprüfungsamt zu richten. Über das Gesuch entscheidet der Präsident des Landesjustizprüfungsamtes. Er kann eine verspätete Meldung zulassen, wenn ein wichtiger Grund vorliegt.

(2) Dem Gesuch sind beizufügen:

1. Bescheinigungen der Universitäten über die Erfüllung der in § 3 Absätze 1 bis 4 genannten Voraussetzungen und die Bescheinigung über die Teilnahme an den praktischen Studienzeiten gemäß § 6,
2. eine Darstellung des Lebenslaufs,
3. die Versicherung, daß der Bewerber bisher bei keinem anderen Prüfungsamt um die Zulassung nachgesucht hat, oder die Angaben, wann und wo dies geschehen ist,
4. die Bestimmung des Gebiets der häuslichen Arbeit gemäß § 11 Absatz 2 mit der Erklärung, ob als Aufgabe ein Rechtsfall, eine Rechtsgestaltung oder eine rechtswissenschaftliche Themenarbeit gewählt wird,
5. die Bestimmung eines Wahlschwerpunktes gemäß § 5 Absatz 3.

Der Bewerber kann sonstige Zeugnisse und Unterlagen beifügen, die sich auf seinen Studiengang beziehen.

(3) Falls die erforderlichen Urkunden nicht vorgelegt werden können, kann der Nachweis ihres Inhalts auf andere Weise erbracht werden.

(4) Die Bestimmung des Gebietes der häuslichen Arbeit und des Wahlschwerpunktes ist unwiderruflich und auch für das Prüfungsamt verbindlich.“

12. § 11 erhält folgende Fassung:

„§ 11

Häusliche Arbeit

(1) Die Prüfung beginnt mit einer häuslichen Arbeit. Sie soll dem Prüfling Gelegenheit geben darzutun, daß er fähig ist, wissenschaftlich zu arbeiten und sich ein selbständiges Urteil zu bilden.

(2) Als Gebiete der häuslichen Arbeit kommen grundsätzlich unter Einbeziehung des vom Bewerber gewählten Wahlschwerpunktes die Pflichtfachgruppen nach § 5 Absatz 2 Nummern 1 bis 5 in Betracht. Die Einbeziehung des Wahlschwerpunktes unterbleibt, wenn das Landesjustizprüfungsamt geeignete Aufgaben oder sachkundige Prüfer nicht zur Verfügung stellen kann.

(3) Die Aufgabe ist ihrem Schwergewicht nach dem vom Bewerber bestimmten Gebiet zu entnehmen. Sie kann sich daneben auf Fächer nicht gewählter Pflichtfachgruppen erstrecken und auch sonstige Rechtsgebiete einbeziehen, deren Behandlung im Rahmen der Aufgabe besondere Vorkenntnisse oder eine unangemessene Einarbeitung nicht voraussetzt. In der Aufgabenstellung können rechts- und sozialwissenschaftliche Fragestellungen miteinander verbunden werden.

(4) Als Aufgabe kann entweder die Bearbeitung eines Rechtsfalles, eine Rechtsgestaltung oder ein rechtswissenschaftliches Thema ausgegeben werden; der Student kann Wünsche hinsichtlich der Art der Aufgabenstellung äußern.

(5) Der Präsident des Landesjustizprüfungsamtes wählt die Aufgabe aus. Er kann hierbei auch andere Mitglieder seines Amtes beteiligen.

(6) Der Prüfling versieht die Arbeit, die keinen sonstigen Hinweis auf seine Person enthalten darf, anstelle seines Namens mit einer Kennzahl, die ihm das Landesjustizprüfungsamt bei Aushändigung der Aufgabe zuteilt.

(7) Der Prüfling hat die häusliche Arbeit binnen sechs Wochen in Maschinschrift dem Landesjustizprüfungsamt abzuliefern oder spätestens mit dem Poststempel des letzten Tages dieser Frist zu übersenden. Er hat ihr auf gesondertem Blatt die mit seiner Unterschrift versehene Versicherung beizufügen, daß er die Arbeit ohne fremde Hilfe angefertigt und sich anderer als der von ihm angegebenen Hilfsmittel nicht bedient habe.

(8) Wird die Ablieferungsfrist versäumt, so wird die Prüfung mit den Folgen des § 24 unterbrochen."

13. § 12 erhält folgende Fassung:

„§ 12

Aufsichtsarbeiten

(1) Nach Ablieferung der häuslichen Arbeit hat der Prüfling vier Aufsichtsarbeiten anzufertigen. Für jede dieser an je einem Tag zu bearbeitenden Aufgaben stehen ihm fünf Stunden zur Verfügung. Der Präsident des Landesjustizprüfungsamtes kann Behinderten eine angemessene Verlängerungszeit einräumen. In den Aufsichtsarbeiten soll der Prüfling zeigen, daß er in der Lage ist, eine Fragestellung zu erkennen, verständlich zu erörtern und ein Ergebnis sachgerecht zu begründen.

(2) Die Aufgaben sind unter Berücksichtigung des § 5 Absatz 1 Satz 3 zu entnehmen

1. dem Bürgerlichen Recht, dem Wirtschafts- und Unternehmensrecht, dem Arbeitsrecht (§ 5 Absatz 2 Nummern 1 bis 3),
2. dem Strafrecht (§ 5 Absatz 2 Nummer 4),
3. dem Öffentlichen Recht (§ 5 Absatz 2 Nummer 5) und
4. dem vom Bewerber gewählten Wahlschwerpunkt (§ 5 Absatz 3).

Soweit gemäß § 5 nur Grundzüge Prüfungsgegenstand sind, dürfen die Aufsichtsarbeiten der Rechtsmaterie nicht entnommen werden. Das Verfahrensrecht kann berücksichtigt werden. Die Arbeit zu Nummer 4 soll sozialwissenschaftliche Fragestellungen enthalten.

(3) Der Präsident des Landesjustizprüfungsamtes wählt die Aufgaben der Aufsichtsarbeiten aus und bestimmt zugleich die zulässigen Hilfsmittel, die vom Landesjustizprüfungsamt zur Verfügung gestellt werden. Er soll nach Möglichkeit die in der Praxis üblichen Handkommentare zulassen. Andere Hilfsmittel dürfen nicht benutzt werden.

(4) Bei der Auswahl der Aufsichtsarbeiten kann der Präsident auch andere Mitglieder des Landesjustizprüfungsamtes beteiligen. Die Aufgaben sind in ihrem Schwierigkeitsgrad auf die Bearbeitungszeit und die zur Verfügung gestellten Hilfsmittel abzustimmen."

14. § 13 wird wie folgt geändert:

14.1 In Absatz 1 wird das Wort „Justizprüfungsamtes“ durch das Wort „Landesjustizprüfungsamtes“ ersetzt.

14.2 In den Absätzen 1 und 6 werden die Wörter „Vorsitzenden des Justizprüfungsamtes“ jeweils ersetzt durch die Wörter „Präsidenten des Landesjustizprüfungsamtes“.

15. § 15 wird wie folgt geändert:

15.1 Die Absätze 1 bis 3 erhalten folgende Fassung:

„(1) Jede schriftliche Arbeit wird durch zwei Mitglieder des Landesjustizprüfungsamtes begutachtet und bewertet, von denen eines Mitglied gemäß § 8 Absatz 2 Nummer 1 sein muß. Wenn die Aufgabe einer Hausarbeit es erfordert, wird ein weiteres Mitglied des Landesjustizprüfungsamtes als Gutachter herangezogen. Mindestens eine Beurteilung aller Aufsichtsarbeiten derselben Aufgabe wird durch dasselbe Mitglied vorgenommen; werden mehr als vierzig solcher Arbeiten abgeliefert, muß dasselbe Mitglied wenigstens zwanzig von ihnen beurteilen.

(2) Die Mitglieder und die Reihenfolge der Beurteilungen bestimmt der Präsident des Landesjustizprüfungsamtes. Sie müssen mit der Pflichtfachgruppe oder dem Wahlschwerpunkt des wesentlichen Gegenstandes der Arbeit vertraut sein.

(3) Weichen die Bewertungen einer Arbeit um nicht mehr als zwei Punkte voneinander ab, so gilt das auf die zweite Dezimalstelle errechnete arithmetische Mittel als Punktzahl der Arbeit. Bei größeren Abweichungen versuchen die Prüfer zunächst, ihre Bewertungen bis auf mindestens zwei Punkte anzunähern. Gelingt das nicht, so wird die Arbeit zusätzlich durch den Vorsitzenden eines Prüfungsausschusses beurteilt. Entscheidet er sich für eine der Punktzahlen, so gilt diese. Anderenfalls wird die Punktzahl in einer mündlichen Beratung aller Mitglieder mit Stimmenmehrheit festgesetzt. § 196 des Gerichtsverfassungsgesetzes gilt entsprechend. Im Falle des Absatzes 1 Satz 2 zählt die Stimme des Vorsitzenden wie zwei Stimmen. Über das Ergebnis der Beratungen ist eine vom Vorsitzenden zu unterzeichnende Niederschrift aufzunehmen.“

15.2 In Absatz 4 werden die Wörter „Vorsitzende des Justizprüfungsamtes“ durch die Wörter „Präsident des Landesjustizprüfungsamtes“ ersetzt.

16. In § 16 Absatz 1, Sätze 1 und 2 wird das Wort „Justizprüfungsamtes“ jeweils durch das Wort „Landesjustizprüfungsamtes“ ersetzt.

17. In § 17 Satz 2 werden die Wörter „Vorsitzende des Justizprüfungsamtes“ durch die Wörter „Präsident des Landesjustizprüfungsamtes“ ersetzt.

18. § 18 wird wie folgt geändert:
- 18.1 Absatz 2 erhält folgende Fassung:
- „(2) Sie wird von einem einschließlich des Vorsitzenden aus vier Prüfern bestehenden Prüfungsausschuß abgenommen. Zwei der Prüfer sollen Mitglieder gemäß § 8 Absatz 2 Nummer 1 und ein Prüfer muß Mitglied gemäß § 8 Absatz 2 Nummer 2 sein. Die Prüfer werden vom Präsidenten des Landesjustizprüfungsamtes aus den Mitgliedern dieses Amtes bestimmt. Vorsitzender des Ausschusses ist der Präsident des Landesjustizprüfungsamtes oder einer seiner Stellvertreter.“
- 18.2 In Absatz 4 Satz 1 wird das Wort „Wahlfachgruppen“ durch das Wort „Wahlschwerpunkte“ ersetzt.
19. In § 19 erhalten die Absätze 1 und 3 folgende Fassung:
- „(1) Die mündliche Prüfung ist in erster Linie eine Verständnisprüfung. Sie gliedert sich in vier Abschnitte. Geprüft werden die drei Kernbereiche des Rechts und der vom Studenten gewählte Wahlschwerpunkt einschließlich der diesem zugeordneten sozialwissenschaftlichen Prüfungsgegenstände. Die Prüfung schließt das jeweils zugehörige Verfahrensrecht ein. Den Prüflingen stehen die erforderlichen Gesetzestexte zur Verfügung.“
- „(3) Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses leitet die mündliche Prüfung. Er hat darauf zu achten, daß ein sachgerechtes Prüfungsgespräch geführt wird. Er übernimmt einen der vier Prüfungsabschnitte. Ihm obliegt die Aufrechterhaltung der Ordnung.“
20. § 20 erhält folgende Fassung:
- „§ 20
Bewertung der mündlichen Prüfung
- (1) Im Anschluß an die mündliche Prüfung berät der Prüfungsausschuß über die Bewertung der mündlichen Leistungen. Die Beratung ist nicht öffentlich.
- (2) Für jeden der vier Prüfungsabschnitte wird eine Note nach § 14 gebildet. Findet für einen Prüfungsabschnitt keine der von den Mitgliedern des Prüfungsausschusses vorgeschlagenen Noten eine absolute Mehrheit, so wird die Note in entsprechender Anwendung des § 196 Absatz 2 des Gerichtsverfassungsgesetzes bestimmt. Dabei zählt die Stimme des jeweiligen Fachprüfers wie zwei Stimmen.“
21. In § 23 Absatz 3 Satz 1 und Absatz 4 Satz 1 werden die Wörter „Vorsitzende des Justizprüfungsamtes“ jeweils ersetzt durch die Wörter „Präsident des Landesjustizprüfungsamtes“.
22. In § 24 Absatz 3 Sätze 1 und 3 werden die Wörter „Vorsitzende des Justizprüfungsamtes“ jeweils ersetzt durch die Wörter „Präsident des Landesjustizprüfungsamtes“.
23. § 25 wird wie folgt geändert:
- 23.1 In Absatz 1 wird das Wort „Justizprüfungsamt“ durch das Wort „Landesjustizprüfungsamt“ ersetzt.
- 23.2 In Absatz 3 Satz 2 wird der Klammerzusatz „(Zivilrecht, Strafrecht oder Öffentliches Recht)“ durch den Klammerzusatz „(nach § 12 Absatz 2 Nummern 1 bis 4)“ ersetzt.
- 23.3 In Absatz 5 Satz 2 werden die Wörter „Vorsitzenden des Justizprüfungsamtes“ durch die Wörter „Präsidenten des Landesjustizprüfungsamtes“ ersetzt.
- 23.4 Absatz 6 Satz 1 erhält folgende Fassung:
- „Hat der Prüfling die Prüfung ein zweites Mal nicht bestanden, so kann die zuständige Behörde in besonderen Ausnahmefällen die nochmalige Wiederholung der Prüfung gestatten, wenn die erste Wiederholung der Prüfung vor dem Landesjustizprüfungsamt stattgefunden hat.“
24. § 26 wird wie folgt geändert:
- 24.1 In Absatz 2 Satz 1 wird das Wort „Justizprüfungsamt“ durch das Wort „Landesjustizprüfungsamt“ ersetzt.
- 24.2 In Absatz 3 wird das Wort „Justizprüfungsamtes“ durch das Wort „Landesjustizprüfungsamtes“ ersetzt.
25. § 27 wird gestrichen.
26. § 33 erhält folgende Fassung:
- „§ 33
Einteilung der praktischen Ausbildung
- Die praktische Ausbildung dauert zweieinhalb Jahre. Sie ist in Pflichtstationen mit einer Gesamtdauer von zwei Jahren und Wahlstationen mit einer Gesamtdauer von sechs Monaten abzuleisten.“
27. § 34 erhält folgende Fassung:
- „§ 34
Pflichtstationen
- (1) Während der Pflichtstationen wird der Referendar regelmäßig in nachfolgender Reihenfolge bei folgenden Stellen ausgebildet:
1. vier Monate bei einer Staatsanwaltschaft oder einem Gericht in Strafsachen,
 2. vier Monate bei einem Amtsgericht oder Landgericht in Zivilsachen,
 3. sieben Monate bei einer Verwaltungsbehörde,
 4. fünf Monate bei einem Rechtsanwalt,
 5. vier Monate bei einem Landgericht oder Oberlandesgericht in Zivilsachen.
- (2) Der Referendar kann beantragen,
1. die Ausbildung nach Absatz 1 Nummer 2 bei einem Arbeitsgericht oder die Ausbildung nach Absatz 1 Nummer 5 bei einem Landesarbeitsgericht zu absolvieren,
 2. die Ausbildung nach Absatz 1 Nummer 3 auf fünf Monate und gleichzeitig die Ausbildung nach Absatz 1 Nummer 4 auf vier Monate zu verkürzen,
 - a) wenn er drei Monate bei einem Verwaltungs-, Sozial- oder Finanzgericht oder bei der Hochschule für Verwaltungswissenschaften ableistet, oder
 - b) um erneut für drei Monate an eine Staatsanwaltschaft oder ein Gericht in Strafsachen überwiesen zu werden.
- Dem Antrag muß ein sinnvoller Ausbildungsplan zugrunde liegen.“

28. § 35 erhält folgende Fassung:

„§ 35
Wahlstationen und Schwerpunktbereiche

(1) Während der Wahlstationen kann der Referendar einen Schwerpunkt in Ausbildungsbereichen bilden, die an den juristischen Tätigkeitsfeldern auszurichten sind. Geeignete Ausbildungsstellen sind in den Bereichen

1. „Arbeit und Wirtschaft“
Gewerkschaften und Arbeitgeberorganisationen, Körperschaften wirtschaftlicher, sozialer oder beruflicher Zusammenarbeit, Behörden der Arbeits- und Wirtschaftsverwaltung, die Arbeits- und Zivilgerichte, Finanzgerichte, Wirtschaftsunternehmen, überstaatliche, zwischenstaatliche oder ausländische Institutionen sowie Rechtsanwälte,
2. „Familie“
die Gerichte der Familien- und der Freiwilligen Gerichtsbarkeit, die Behörden der Jugend- und Sozialverwaltung sowie Rechtsanwälte,
3. „Kriminalität und strafrechtliche Kontrolle“
die Staatsanwaltschaften, die Gerichte der Strafrechtspflege, Strafvollzugsbehörden und Behörden der Sozialverwaltung sowie Rechtsanwälte,
4. „Soziale Sicherung“
Gewerkschaften und Arbeitgeberorganisationen, Körperschaften wirtschaftlicher, sozialer und beruflicher Zusammenarbeit, die Sozialversicherungsträger, die Gerichte der Verwaltungs-, der Arbeits- und Sozialgerichtsbarkeit und die Behörden der Sozialverwaltung sowie Rechtsanwälte,
5. „Verwaltung“
die Gerichte der Verwaltungs- und der Sozialgerichtsbarkeit, das Finanzgericht, die Behörden insbesondere der allgemeinen inneren und der Steuer- und Finanzverwaltung sowie die Hochschule für Verwaltungswissenschaften, gesetzgebende Körperschaften des Bundes oder eines Landes sowie Rechtsanwälte,
6. „Internationale Beziehungen“
Überstaatliche, zwischenstaatliche oder ausländische Institutionen, ausländische Rechtsanwälte, internationale Wirtschaftsunternehmen, Behörden der Finanzverwaltung, das Finanzgericht, die Sozialgerichte, Träger der Sozialversicherung, Zivilgerichte sowie Rechtsanwälte, soweit in ihrer Praxis Rechtsangelegenheiten mit internationalem Bezug bearbeitet werden.

(2) Die zuständige Behörde kann nach Anhörung des Präsidenten des Hanseatischen Oberlandesgerichts weitere Ausbildungsstellen zulassen.

(3) Eine Ausbildung in einem rechtswissenschaftlichen Fachbereich der Universität Hamburg wird bis zur Dauer von drei Monaten auf die Schwerpunktausbildung in der Wahlstation angerechnet. Die Ausbildung an anderen Universitäten kann angerechnet werden. Die Ausbildung muß auf einen der in Absatz 1 genannten Schwerpunktbereiche bezogen sein.“

29. § 36 erhält folgende Fassung:

„§ 36
Zuweisung zu den Stationen

(1) Die Zuweisung der Ausbildungsstelle erfolgt durch den Präsidenten des Hanseatischen Oberlandesgerichts. Sie

bedarf im Fall des § 34 Absatz 1 Nummer 3 stets und im Fall des § 35 dann der Zustimmung der zuständigen Behörde, wenn sie an eine Behörde der Bundes- oder Landesverwaltung oder an eine öffentlich-rechtliche Körperschaft erfolgt. § 30 Satz 2 gilt entsprechend. Der Präsident des Hanseatischen Oberlandesgerichts kann eine von § 34 Absatz 1 abweichende Reihenfolge der Ausbildungsstellen zulassen.

(2) Zwei Monate vor Beginn der Ausbildung in den Wahlstationen hat der Referendar dem Präsidenten des Hanseatischen Oberlandesgerichts den von ihm gewählten Schwerpunktbereich anzuzeigen.

(3) Die Wahlstationen sind im Regelfall in zwei dem gewählten Schwerpunktbereich zugeordneten Ausbildungsstellen von jeweils dreimonatiger Dauer zu absolvieren. Der Referendar kann beantragen, für die gesamte Dauer der Wahlstationen einer Ausbildungsstelle zugewiesen zu werden, wenn er dort nicht bereits während einer Pflichtstation ausgebildet worden ist und seinem Antrag ein sinnvoller Ausbildungsplan zugrunde liegt.

(4) Auf Antrag können einem Ausbilder mit dessen Zustimmung bis zu fünf Referendare als Arbeitsgruppe zugewiesen werden. Die Zeugnisse werden gemäß § 43 für jeden Referendar der Gruppe gesondert erteilt.“

30. § 37 wird gestrichen.

31. § 38 Absatz 1 Nummer 1 wird gestrichen; die bisherigen Nummern 2 und 3 werden Nummern 1 und 2.

Artikel 2

(1) Die Vorschriften des Artikels 1 gelten nicht für Studenten, die das Studium der Rechtswissenschaft vor dem 15. September 1985 aufnehmen.

(2) Die Vorschriften des Artikels 1 gelten nicht für Rechtsreferendare, die vor dem 15. September 1985 in den juristischen Vorbereitungsdienst aufgenommen werden.

Artikel 3

Der Senat wird ermächtigt, den Wortlaut der Juristenausbildungsordnung in der nunmehr geltenden Fassung mit neuem Datum und neuer Paragraphenfolge bekanntzumachen und dabei etwaige Unstimmigkeiten des Wortlauts zu beseitigen sowie Übergangs- und Schlußbestimmungen wegzulassen.

Artikel 4

In Artikel 2 § 3 Absatz 1 Satz 1 des Gesetzes zur Einführung der einstufigen Juristenausbildung vom 30. April 1973 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 169), zuletzt geändert am 27. September 1984 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 188), wird die Jahreszahl „1984“ durch die Jahreszahl „1985“ ersetzt.

Artikel 5

Dieses Gesetz tritt am 15. September 1985 in Kraft.

Begründung

I.

Allgemeiner Teil

Durch das Gesetz zur Änderung des Deutschen Richtergesetzes vom 10. September 1971 (Bundesgesetzblatt I Seite 1557) wurde den Ländern ermöglicht, versuchsweise Studium und praktische Vorbereitung in einer der herkömmlichen „zweistufigen“ gleichwertigen Ausbildung von mindestens fünfeinhalb Jahren Dauer zusammenzufassen. In sieben Ländern wurden auf dieser Grundlage sogenannte einstufige Ausbildungsgänge eingeführt. Die Freie und Hansestadt Hamburg hat durch das Gesetz zur Einführung der einstufigen Juristenausbildung vom 30. April 1973 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 169) von dieser Möglichkeit Gebrauch gemacht. Das Dritte Gesetz zur Änderung des Deutschen Richtergesetzes vom 25. Juli 1984 (Bundesgesetzblatt I Seite 995) hat zum Ziel, die Juristenausbildung in der Bundesrepublik Deutschland wieder zu vereinheitlichen und zu verbessern (Bundestagsdrucksache 10/1108). Es erfordert eine Neuordnung der Juristenausbildung auch in Hamburg. Das vorstehende Gesetz soll dieses Ziel verwirklichen.

Durch das Dritte Gesetz zur Änderung des Deutschen Richtergesetzes haben die rechtlichen Grundlagen der Juristenausbildung eine Reihe von Veränderungen erfahren. So sind für den Bereich des juristischen Studiums besondere studienbegleitende Leistungskontrollen einzurichten, und die Dauer der Ferienpraktika ist auf drei Monate zu verlängern. Der juristische Vorbereitungsdienst ist — bei unveränderter Gesamtdauer — neu zu strukturieren, da die Ausbildung in der Wahlstation auf sechs Monate begrenzt ist. Neben der landesrechtlichen Umsetzung der Vorgaben des Deutschen Richtergesetzes enthält das vorstehende Gesetz eine Reihe von Regelungen, die der in den vergangenen Jahren mit der einstufigen Juristenausbildung gemachten Erfahrung Rechnung tragen, gemäß § 54 JAO soweit wie möglich auch für die zweistufige Ausbildung nutzbar gemacht werden sollen und sich im Einklang mit den Intentionen des Dritten Gesetzes zur Änderung des Deutschen Richtergesetzes befinden.

Das Gesetz enthält Regelungen, die auf eine bessere Verbindung von Theorie und Praxis abzielen. Nach § 1 Absatz 4 sind Studium und Vorbereitungsdienst inhaltlich aufeinander abzustimmen. Theorie und Praxis sollen sich nicht unvermittelt gegenüberstehen, sondern Teile einer beide Bereiche vereinenden Ausbildungskonzeption sein (Bundestagsdrucksache 10/1108).

§ 5 a Absatz 2 Satz 1 DRiG in geltender Fassung verlangt, daß u. a. die gesellschaftlichen Grundlagen des Rechts Gegenstand des Studiums sein sollen. Dies bedingt eine verstärkte Einbeziehung der Sozialwissenschaften in das Studium und ihre Einbeziehung auch in die Prüfungen. Das vorstehende Gesetz trägt dem Rechnung.

Die Wahlfächer der vereinheitlichten Juristenausbildung sollen der Ergänzung und Vertiefung des Studiums der

Pflichtfächer in einem Wahlschwerpunkt mit wissenschaftlicher und berufspraktischer Orientierung dienen (Bundestagsdrucksache 10/1108). Die Bildung der Wahlfachgruppen der herkömmlichen Ausbildung folgte im Prinzip der Ergänzung der Pflichtfächer, und zwar in dem Sinne, daß in den Wahlfachgruppen vornehmlich diejenigen Rechtsgebiete Berücksichtigung fanden, die bei der Entlastung der Pflichtfächer entfallen waren.

Entsprechend der Neufassung des Bundesgesetzes ist in dem vorstehenden Gesetz eine Regelung gefunden worden, die nicht den Pflichtfächern zusätzliche Rechtsgebiete hinzufügt, sondern die Pflichtfächer auf Grund der Schwerpunktbildung der Studenten erweitert, indem die Rechtsmaterien der Pflichtfächer im gewählten Schwerpunkt der Studenten in wissenschaftlicher wie berufspraktischer Hinsicht sowohl ergänzt wie vertieft werden.

Die Prüfungen halten an der bisherigen Struktur fest. Sie berücksichtigen aber ausdrücklich die Einbeziehung der Sozialwissenschaften.

Das vorstehende Gesetz versteht sich hinsichtlich des ersten Ausbildungsabschnitts (Studium einschließlich erster juristischer Staatsprüfung) nicht als Ausbildungs-, sondern als Prüfungsgesetz. Es zählt deshalb die Gegenstände des Studiums nicht abschließend auf, sondern überläßt die Gegenstände des Curriculums und die Organisationsstruktur im Hochschulbereich hochschulrechtlichen Regelungen.

Bei der Neuordnung des Vorbereitungsdienstes verwirklicht das Gesetz die wünschenswerte Flexibilität des Ausbildungsganges und ermöglicht zur berufspraktischen Orientierung der Referendare auch künftig eine angemessene Schwerpunktbildung.

Inhalt und Verfahren der Großen Juristischen Staatsprüfung sind nicht Regelungsgehalt dieses Gesetzes, sondern bleiben der gesetzlichen Regelung im Rahmen einer Änderung der Übereinkunft der Länder Freie Hansestadt Bremen, Freie und Hansestadt Hamburg und Schleswig-Holstein über ein Gemeinsames Prüfungsamt und die Prüfungsordnung für die Große Juristische Staatsprüfung vom 4. Mai 1972 vorbehalten.

II.

Einzelbegründung

Zu Artikel 1

Nr. 1 (§ 1)

Nr. 1.1 Die Aufnahme des vierten Satzes in Absatz 3 entspricht dem Ziel des Gesetzes, durch einen ständigen Realitätsbezug verstärkt Lernanreize zu vermitteln und das Leistungsprinzip zu betonen.

Nr. 1.2 Die Anfügung des vierten Absatzes soll die inhaltliche Verbindung von theoretischer und praktischer Ausbildung bewirken und die berufspraktische Orientierung der gesamten Juristenausbildung gewährleisten.

Nr. 2 (§ 2)

Die redaktionelle Änderung entspricht der Terminologie von § 5 a Absatz 2 Satz 1 DRiG in der geltenden Fassung.

Nr. 3 (§ 3)

Die Zulassungsvoraussetzungen für die erste juristische Staatsprüfung sind auf Grund von § 5 a Absätze 1 und 4 DRiG zu ändern.

1. Die Neufassung von Absatz 1 trägt der Formulierung von § 5 DRiG in der geltenden Fassung Rechnung. Die Aufnahme der Regelstudienzeit entspricht zwingendem Hochschulrecht. Die Aufnahme von Satz 3 eröffnet die Möglichkeit zur Unterschreitung der Regelstudienzeit.
2. Absatz 2 läßt die bisherige Nr. 4 entfallen, die die Teilnahme an drei Lehrveranstaltungen in benachbarten Sozialwissenschaften vorschrieb. Durch die Einbeziehung der jeweils relevanten Sozialwissenschaften im Wahlschwerpunktkatalog des § 5 entfällt die Notwendigkeit einer Teilnahme an nichtintegrierten Lehrveranstaltungen über sozialwissenschaftliche Bereiche. Die Formulierung von Absatz 2 Nr. 3 soll die Teilnahme an mindestens zwei Lehrveranstaltungen in den Methoden- und Grundlagenfächern, die nicht mehr im Pflichtfach- und Wahlschwerpunktkatalog als Prüfungsgegenstände bezeichnet sind, bewirken.
3. Absatz 3 ist eine Folgeregelung von § 5 a Absatz 4 DRiG in der geltenden Fassung. Mit dieser Vorschrift wird die erfolgreiche Teilnahme an den studienbegleitenden Leistungskontrollen als Zulassungsvoraussetzung festgeschrieben.
4. Absatz 4 setzt § 5 a Absatz 4 Satz 6 DRiG in Landesrecht um. Die Aufnahme der Teilnahme an einer Lehrveranstaltung in einem Wahlschwerpunkt soll die notwendige Vertiefung in einem Rechtsbereich bewirken.
5. Absatz 5 trägt der Bedeutung der neu vorgesehenen praktischen Studienzeiten Rechnung.

Nr. 4 (Einfügung eines § 3 a)

Der neue § 3 a regelt die Grundlagen der studienbegleitenden Leistungskontrollen. Absatz 1 entspricht § 5 a Absatz 4 Satz 2 DRiG in der geltenden Fassung. Absatz 2 schreibt die erforderlichen Leistungskontrollen mit jeweils mindestens einer erfolgreichen Aufsichtsarbeit im Bürgerlichen Recht, im Strafrecht und im öffentlichen Recht fest; diese Vorschrift läßt zu, daß diese Leistungsnachweise jeweils in den üblichen Übungen für Anfänger erbracht werden. Absatz 3 definiert die Kriterien der Anfertigung der Aufsichtsarbeiten „unter Prüfungsbedingungen“.

Nr. 5 (§ 4)

Diese Änderung entspricht redaktioneller Notwendigkeit. Sie folgt aus der Änderung von § 7. Auf die Begründung zu Nr. 8 wird hingewiesen.

Nr. 6 (§ 5)

Diese Vorschrift legt den Inhalt der Prüfungsgegenstände fest. Sie unterscheidet zwischen Pflichtfächern und Wahl-

schwerpunkten. In der Sache wird damit die inzwischen bewährte Trennung zwischen Pflichtfächern und Wahlfächern beibehalten. Die Bezeichnung „Wahlschwerpunkt“ verdeutlicht jedoch besser als der weniger spezifische Begriff „Wahlfachgruppe“, daß der Student während seines Studiums in einem Rechtsgebiet seiner Wahl wissenschaftlich vertieft ausgebildet und hierin geprüft werden soll. Diesem Ziel einer exemplarisch vertieften Ausbildung dient auch die Verknüpfung des Vertiefungspraktikums (§ 6 Absatz 5) mit dem Wahlschwerpunkt.

Insgesamt schließt das Gesetz sich eng an den Beschluß des Juristischen Fakultätentages vom 3. und 4. Juni 1983 zur Neuregelung des Fächerkataloges in den Ausbildungs- und Prüfungsordnungen sowie die nahezu übereinstimmende Entschließung der Präsidenten der Landesjustizprüfungsämter vom 4. Mai 1983 zur Neuordnung der Pflichtfächer und der Wahlfachgruppen an.

Eine bedeutsame Neuerung enthält das Gesetz allerdings insoweit, als es die bisher in § 5 Absatz 1 Satz 2 enthaltene Bezügeklausele besser verwirklicht und die Grundlagen der einzelnen Rechtsgebiete für die Wahlschwerpunkte konkret benennt. Auf diese Weise soll sichergestellt werden, daß der angehende Jurist sich mit Methoden und Erkenntnissen der einschlägigen Sozialwissenschaften tatsächlich vertraut macht und auseinandersetzt. Nur so kann gewährleistet werden, daß es in der Ausbildung nicht mit einer unverbindlichen Bezugnahme auf „Nachbarwissenschaften“ sein Bewenden hat.

In Absatz 2 sind die Pflichtfachgruppen festgelegt.

Nr. 1 a entspricht der bisher geltenden Fassung, ist jedoch ergänzt um das Recht des Verbraucherschutzes und die Grundzüge des Wohnungseigentumsrechts.

In Nr. 1 b bleibt das Familienrecht im vollen Anforderungsprofil auf das Personenrecht beschränkt. Im immer wichtiger gewordenen Bereich des Familien-Vermögensrechts sind aber nicht nur die Grundzüge des Rechts des gesetzlichen Güterstandes, sondern die Grundzüge des Güterrechts insgesamt, des Unterhaltsrechts, des Rechts des Versorgungsausgleichs in den Pflichtfachkatalog aufgenommen worden.

In Nr. 1 c bleibt das Erbrecht auf die bisher genannten Materien beschränkt.

In Nr. 2 wird das Wirtschafts- und Unternehmensrecht neu zusammengefaßt. Neu aufgenommen sind die Grundzüge des Wertpapierrechts sowie des Wettbewerbsrechts.

In Nr. 3 wird das Betriebsverfassungsrecht in das Pflichtprogramm aufgenommen, ohne bei diesem zentralen Gebiet des kollektiven Arbeitsrechts eine Beschränkung auf die Grundzüge auszusprechen. Im übrigen folgt die Regelung der bisherigen JAO.

In Nr. 4 wird in den Bereich des Strafrechts das Recht der Straftatfolgen aufgenommen. Eine Entlastung der Pflichtfachgruppe tritt dadurch ein, daß der besondere Teil des Strafgesetzbuches nur teilweise in vollem Umfang Pflicht-

stoff ist. Da eine ins einzelne gehende Aufzählung der nur in den Grundzügen zu verlangenden Straftatbestände nicht möglich ist, wird insoweit eine Formulierung aus dem Stoffkatalog des Reformausschusses der Justizministerkonferenz übernommen. Zu den weiterhin in vollem Umfang zu prüfenden Materien gehören vor allem die zentralen Straftatbestände zum Schutz der Person und des Vermögens.

In Nr. 5 wird das Pflichtfach „Öffentliches Recht“ neu geschnitten. Staatsrecht und Allgemeines Verwaltungsrecht sind selbstverständliche Prüfungsgegenstände im Bereich des öffentlichen Rechts; die besondere Heraushebung des Verfassungsrechts ist entbehrlich. Das Europarecht und das Völkerrecht müssen — jedenfalls in ihren Grundzügen — Prüfungsgegenstand sein; eine Beschränkung auf die „Bezüge“ zum Völkerrecht, wie sie die JAO in ihrer bisherigen Fassung enthielt, ist angesichts der heutigen Bedeutung des internationalen Rechts nicht mehr angemessen. Das besondere Verwaltungsrecht kann nur in ausgewählten Materien Prüfungsgegenstand sein. Eine Beschränkung auf das traditionelle Polizei- und Baurecht ist allerdings angesichts der heutigen Bedeutung der Planung und Leistungsverwaltung nicht mehr vertretbar. Auch die Grundzüge des Sozialversicherungsrechts und des Sozialhilferechts müssen ebenso wie die Grundzüge des Wirtschaftsverwaltungsrechts angesichts ihrer Bedeutung dem Pflichtfachkatalog zugeordnet werden.

Hinsichtlich des Verfahrensrechts ist in Nr. 6 die bisher geltende Regelung übernommen worden.

In Absatz 3 ist der Wahlfachkatalog nach bisherigem Recht in einen Katalog von Wahlschwerpunkten völlig neu gegliedert.

Nach § 5 a Absatz 2 Satz 2 DRiG geltender Fassung dienen die Wahlfächer „der Ergänzung des Studiums und der Vertiefung der mit ihnen zusammenhängenden Pflichtfächer“. Dabei liegt das Schwergewicht nach der Begründung auf der wissenschaftlichen Vertiefung, die in der Bundestagsdrucksache 10/1108 als „ein wesentliches Ziel der Bemühungen um eine Neuordnung der Juristenausbildung“ bezeichnet wird. Dementsprechend wird in der Einzelbegründung zu § 5 a Absatz 2 darauf hingewiesen, daß die Wahlfächer „der Ergänzung des Studiums außerhalb des Pflichtstoffs, vor allem aber der Vertiefung der mit den Wahlfächern zusammenhängenden Pflichtfächer“ dienen. Dadurch ist klargestellt, daß der Katalog der von den Studenten zu wählenden Ausbildungs- und Prüfungsinhalte nicht auf die Rechtsmaterien einzuschränken ist, die nicht zu den Pflichtfächern gehören. Eine wissenschaftliche Vertiefung im Sinne der methodenbewußten Durcharbeitung komplexer Regelungsprobleme und der Heranziehung der Erkenntnisse anderer Wissenschaften (Interdisziplinarität) und — soweit vom Gegenstand möglich — der Verbindung verschiedener rechtswissenschaftlicher Teildisziplinen (Intradisziplinarität) ist auch hinsichtlich solcher Rechtsmaterien möglich und sinnvoll, die bereits in vollem Umfang oder in den Grundzügen Gegenstand der Pflichtfächer sind. Würde dagegen die Auswahl der Inhalte der wissenschaftlichen Vertiefung allein nach ihrer Ausklammerung aus dem

Pflichtfachkatalog vorgenommen, so würde dies zu dem unerwünschten Ergebnis führen, daß die wichtigen juristischen Standardmaterien von der für die Wissenschaftlichkeit der Ausbildung wesentlichen inter- und intradisziplinären Orientierung einschließlich einer Vertiefung der methodischen Probleme von Rechtsanwendung und Rechtsgestaltung praktisch ausgeschlossen würden, denn die Voraussetzungen dafür sind in der Pflichtfachausbildung jedenfalls bei den gegenwärtigen Studienbedingungen nicht vorhanden.

Die Inhalte der wissenschaftlichen Vertiefung sind angesichts der Berufsorientierung auch des Studiums in erster Linie von juristischen Tätigkeitsfeldern her zu entwickeln. Dieser in der einstufigen Juristenausbildung, aber auch im Vorbereitungsdienst in § 36 Absatz 2 der bisherigen Fassung verwirklichte Grundsatz ist von der Stufigkeit der Ausbildung weitgehend unabhängig und behält daher auch für das Studium in der vereinheitlichten Juristenausbildung seine Bedeutung. Die primäre Orientierung an juristischen Tätigkeitsfeldern, also an einem gemeinsamen Praxisbeziehungswise Arbeitsbereich unterschiedlicher juristischer Berufsrollen, widerspricht nicht den Anforderungen an die Wissenschaftlichkeit der Ausbildung: Sie zielt nicht etwa ab auf eine einseitig praxisbestimmte „Verschulung“ des Studiums; vielmehr geht es darum, die wissenschaftliche Analyse an bestimmten Gegenstandsbereichen zu orientieren. Diese Berufsorientierung hat zur Folge, daß die Inhalte der Vertiefungsausbildung nicht ausschließlich von der Aufteilung des Stoffes entsprechend dem Entwicklungsstand der juristischen Teildisziplinen her bestimmt werden können. Zwar decken sich die für die Bewältigung der Aufgaben in juristischen Tätigkeitsfeldern erforderlichen Erkenntnisse vielfach mit der Stoffzusammenfassung in juristischen Disziplinen, der Berufsfeldaspekt kann aber auch eine differenziertere Zusammenstellung der Ausbildungs- und Prüfungsinhalte notwendig machen, als sie nach Teildisziplinen üblich ist. Von daher ist es notwendig, den bisher gebräuchlichen Begriff der Wahlfachgruppen aufzugeben, weil die in den einzelnen Wahlbereichen zusammengefaßten Inhalte nicht durchgängig als Fächer bezeichnet werden können. Es wird daher der Begriff „Wahlschwerpunkte“ verwendet, der die angestrebte Vertiefung auch besser zum Ausdruck bringt als die Bezeichnung „Wahlfachgruppen“.

Die Orientierung an beruflichen Tätigkeitsfeldern läßt es weiter nicht als sachgerecht erscheinen, ausschließlich verfahrensrechtlich orientierte Wahlschwerpunkte vorzusehen.

Die im neuen organisatorischen Rahmen angestrebte Verbindung von Theorie und Praxis macht es unverzichtbar, daß die Durchsetzung des materiellen Rechts im Verfahren in der Regel Gegenstand der einzelnen Wahlschwerpunkte ist.

Die Inhalte der Wahlschwerpunkte müssen vom Umfang her so bemessen werden, daß in der für die Schwerpunktausbildung zur Verfügung stehenden Zeit das Ziel einer wissenschaftlichen Vertiefung erreicht werden kann. Dabei ist davon auszugehen, daß das quantitative Verhältnis von Pflichtfachausbildung zu Schwerpunktausbildung gegenüber dem bisherigen Zustand in der zweistufigen Ausbildung in etwa unverändert bleibt, für die Wahlschwerpunkte also

etwa zehn bis vierzehn Semesterwochenstunden an Lehrveranstaltungen zur Verfügung stehen. Bei einer derartigen Gewichtung der Wahlschwerpunkte und der gleichzeitigen Lösung von der Schwerpunktausbildung in der Praxis können die einzelnen Wahlschwerpunkte nicht so breit gefaßt werden, wie dies in den meisten einstufigen Ausbildungsgängen der Fall ist oder war. Es erscheint sowohl für die Organisation des Studiums als auch für die Transparenz der Prüfungsanforderungen angemessen, die Schwerpunkte überschaubarer zuzuschneiden. Die hier entwickelten Wahlschwerpunkte entsprechen in ihrer Breite in etwa den bisherigen Wahlfachgruppen.

In den großen Kernbereichen des Zivil- und Öffentlichen Rechts macht diese quantitative Orientierung der Wahlschwerpunkte die Entscheidung für bestimmte juristische Tätigkeitsfelder erforderlich, anhand derer exemplarisch für diese Kernbereiche die wissenschaftliche Vertiefung und zugleich Ergänzung des Pflichtfachstoffes erfolgt.

Die gewählte Aufteilung der Wahlschwerpunkte trägt sowohl den Erfordernissen der juristischen Tätigkeitsfelder als auch der Entwicklung der rechtswissenschaftlichen Disziplinen Rechnung. Eine zu enge Spezialisierung wird vermieden.

Die entwickelten Wahlschwerpunkte sind in sich homogen, wobei dies in erster Linie nach dem Kriterium des juristischen Tätigkeitsfeldes zu beurteilen ist. Auch dem Postulat der Gleichwertigkeit (Fakultätentag) beziehungsweise Gleichgewichtigkeit (Konferenz der Präsidenten der Landesjustizprüfungsämter) wird Rechnung getragen. Die Wahlschwerpunkte sind im stofflichen Umfang und im Schwierigkeitsgrad einander möglichst weitgehend angeglichen, damit eine nicht sachbezogene Motivation bei der studentischen Wahl vermieden und eine möglichst breite Streuung der Inanspruchnahme aller Angebote erreicht wird. Damit steht nicht im Widerspruch, daß die einzelnen Wahlschwerpunkte unterschiedliche Gewichtungen hinsichtlich der Vermittlung neuer Rechtsmaterien und der wissenschaftlichen Vertiefung von bereits im Pflichtfachkatalog enthaltenen Inhalten aufweisen. Die Anforderungen an die Studenten werden nicht nur durch den Umfang der Ergänzung der Pflichtfachinhalte, sondern auch durch den Grad der Vertiefung von Pflichtfachmaterien und vom Umfang der zum Schwerpunkt gehörenden Inhalte anderer Wissenschaften bestimmt.

Die rechtlichen Materien der Wahlschwerpunkte sind im Interesse der Prüfungsanforderungen so präzise umschrieben worden, wie dies zur Wahrung der notwendigen Offenheit für künftige Entwicklungen vertretbar erscheint. Einzelne inhaltliche Überschneidungen zwischen den Wahlschwerpunkten werden bewußt in Kauf genommen, wenn sich die mehrfache Zuordnung derselben Materie in verschiedenen Schwerpunkten von der Struktur der jeweiligen juristischen Tätigkeitsfelder her als erforderlich erweist. Das gilt insbesondere für das Verfahrensrecht. Die sozialwissenschaftlichen Inhalte der einzelnen Wahlschwerpunkte werden in diesen nach den einzelnen einschlägigen Disziplinen näher bezeichnet. Da keine Addition von sozialwissenschaftlichen Disziplinen zum Rechtsstoff erfolgen soll, sondern

sozialwissenschaftliche Erkenntnisse, Hypothesen und Methoden auf rechtliche Fragestellungen zu beziehen sind, können nur ausgewählte Fragestellungen der sozialwissenschaftlichen Disziplinen Prüfungsgegenstand sein, die für eine wissenschaftliche Vertiefung von Rechtsanwendung und rechtspolitischer Gestaltung bedeutsam sind. Die Bezeichnung dieser prüfungsrelevanten sozialwissenschaftlichen Inhalte in der JAO ist daher nicht durch die Aufzählung von Disziplinen, aber auch nicht durch die von Einzelfragestellungen möglich. Letzteres würde einen Konkretisierungsgrad erforderlich machen, der weder mit der Freiheit der Lehre noch der notwendigen Offenheit für wissenschaftliche Entwicklungen vereinbar ist. Unvermeidlich sind daher general-klauselartige Umschreibungen, in denen allerdings auch die Kennzeichnung der sozialwissenschaftlichen (Teil-)Disziplinen angestrebt wird, die in erster Linie für eine wissenschaftliche Vertiefung der im Wahlschwerpunkt enthaltenen Rechtsmaterien notwendig sind. Die gewählte Formulierung „für die genannten Rechtsmaterien erhebliche Erkenntnisse“ der relevanten Sozialwissenschaften bringt diese Einbeziehung sozialwissenschaftlicher Inhalte in den Prozeß der Rechtsanwendung und Rechtsgestaltung besser zum Ausdruck als die etwa in § 5 Absatz 2 Nr. 5 der bisherigen Fassung verwendeten „Bezüge“-Klausel.

Die auf Inter- und Intradisziplinarität zielende wissenschaftliche Vertiefung erfordert fundierte Kenntnisse in der juristischen Methodik und einen Einblick in die empirischen Methoden der Sozialwissenschaften. Da dies trotz der Betonung der methodischen Fragen auch in der Pflichtfachausbildung nicht hinreichend geleistet werden kann, kommt der Vermittlung methodischer Qualifikationen in den Wahlschwerpunkten besondere Bedeutung zu. Es wird allerdings darauf verzichtet, diesen inhaltlichen Aspekt der Wahlschwerpunkte ausdrücklich als besonderen Prüfungsinhalt aufzunehmen.

Nr. 7 (§ 6)

Nach § 5 a Absatz 3 Satz 2 DRiG in der geltenden Fassung finden während des Studiums praktische Studienzeiten von insgesamt mindestens drei Monaten Dauer statt. In der Folge dieser Änderung des Bundesrechts ist das bisher in der JAO vorgesehene achtwöchige fakultative Praktikum nunmehr für alle Studenten bindend für die Dauer von mindestens drei Monaten vorzusehen.

Mit der Neufassung von § 6 werden die praktischen Studienzeiten in zwei Praktika aufgeteilt. Unabhängig von dem Bestehen der studienbegleitenden Leistungskontrollen sollen alle Studenten die Möglichkeit haben, in einem vierwöchigen Einführungspraktikum einen Einblick in die Rechtspraxis zu erhalten und, soweit dies nach dem Ausbildungsstand möglich und sinnvoll ist, auch eine eigene Tätigkeit auszuüben. Im Hinblick auf den Ausbildungsstand und die Kürze dieses Praktikums kann es lediglich Hospitationscharakter haben. Angesichts der zu erwartenden großen Studentenzahlen müssen alle geeigneten Ausbildungsplätze zur Ableistung dieses Einführungspraktikums herangezogen werden. Um dieses Einführungspraktikum sinnvoll zu gestalten, soll es in Veranstaltungen der Universität vorbereitet werden. Wünschenswert ist auch eine

universitäre Nachbereitung. Wegen der Vielzahl und Vieltätigkeit der unterschiedlichen Ausbildungsbereiche ist eine solche durch das Gesetz aber nicht zwingend vorgeschrieben.

Für die Studenten, die die studienbegleitenden Leistungskontrollen erfolgreich abgeschlossen haben, ist sodann ein Vertiefungspraktikum, das auf den von dem Studenten gewählten Schwerpunkt bezogen sein soll, von zehnwöchiger Dauer vorgeschrieben. Dieses Praktikum soll nicht mehr nur Hospitationscharakter haben, sondern dem Studenten verstärkt auch Gelegenheit zu einer eigenen Tätigkeit in seinem Schwerpunktbereich bieten. Für dieses Praktikum ist auch eine universitäre Nachbereitung vorgeschrieben, um dem Gebot einer engen Verbindung von universitären und praktischen Ausbildungsinhalten Folge zu leisten. Das Vertiefungspraktikum wird auch aus diesem Grunde von einer praktischen Arbeitsgemeinschaft begleitet.

Nr. 8 (§ 7)

Die künftige universitäre Ausbildung soll ihren Abschluß vor einem Prüfungsamt haben. Dieses Prüfungsamt ist Nachfolgeinstitution des Justizprüfungsamtes bei dem Hanseatischen Oberlandesgericht und des Ausbildungs- und Prüfungsamtes für die einstufige Juristenausbildung bei dem Hanseatischen Oberlandesgericht. Zur Kennzeichnung der Einheitlichkeit dieses Amtes ist die Bezeichnung „Landesjustizprüfungsamt“ gewählt worden.

Nr. 9 (§ 8)

Die Vorschrift regelt die Berufung der Mitglieder des Landesjustizprüfungsamtes und institutionalisiert die Zusammenarbeit zwischen Universität und Praxis durch eine personelle Verzahnung im Prüfungsbereich. In Angleichung an die Regelung in den anderen Bundesländern erhält der Leiter des Amtes die Bezeichnung eines „Präsidenten“.

Die Vertretungsregelung in der Leitung des Amtes folgt der bisherigen Regelung im Bereich des Justizprüfungsamtes mit der Maßgabe, daß zu Stellvertretern eine gleichgroße Anzahl von Angehörigen der juristischen Berufspraxis und von Hochschullehrern zu berufen ist.

In Absatz 2 sind die Berufungsvoraussetzungen für Angehörige des Hochschulbereiches und Angehörige der Praxis festgeschrieben. Voraussetzung für die Prüfungstätigkeit ist für Angehörige der Universität, daß sie mit der Ausbildung auf dem Gebiet eines Prüfungsgegenstandes vertraut sind, für Angehörige der Rechtspraxis, daß sie mit den Prüfungsgegenständen durch ihre praktische Berufsausübung vertraut sind. Grundsätzlich sollen auch die Angehörigen der juristischen Berufspraxis in ihren Prüfungsbereichen über Erfahrungen aus eigener Ausbildungstätigkeit verfügen. Im Hinblick auf die Notwendigkeit von Prüfungen in der Vielzahl von Wahlschwerpunkten wird dieser Grundsatz im Gesetz aber nicht zwingend festgeschrieben (Absatz 5).

Absatz 3 folgt bisher geltendem Recht.

Absatz 4 regelt die Verwaltung des Landesjustizprüfungsamtes durch dessen Präsidenten. Die Vorschrift schließt die bisher in § 27 enthaltene Regelung ein.

Nr. 10 (§ 9)

Die Vorschrift des § 9 regelt die Dauer der Berufung nach Maßgabe des bisher für die herkömmliche Ausbildung geltenden Rechts. Abweichend hiervon ist in Absatz 2 festgeschrieben, daß die Mitgliedschaft von Angehörigen der Universität im Landesjustizprüfungsamt mit ihrem Ausscheiden aus dem Lehrkörper, dem sie bei ihrer Berufung angehört haben, endet. Diese Regelung folgt dem Grundsatz, daß Angehörige der Lehre nur dann an der Prüfung beteiligt sein sollen, wenn sie „auch aktuell“ mit dem Gegenstand der Prüfung durch ihre Teilnahme an der Ausbildung vertraut sind.

Nr. 11 (§ 10)

Die Vorschrift des § 10 regelt die Förmlichkeiten des Zulassungsgesuches nach Maßgabe des für die herkömmliche Juristenausbildung bisher geltenden Rechts. Änderungen in der Formulierung entsprechen redaktionellen Notwendigkeiten und der Einbeziehung des Wahlschwerpunktes in die Zulassungsvoraussetzungen.

Nr. 12 (§ 11)

Die Gesamtstruktur des Prüfungsverfahrens hält an den tradierten Prüfungsteilen häusliche Arbeit, Aufsichtsarbeiten und mündliche Prüfung fest.

Die Hausarbeit soll dem Studenten Gelegenheit geben, seine Fähigkeit zu wissenschaftlicher Arbeit unter Beweis zu stellen. Der Student soll sich nicht auf die Wiedergabe von Lehrmeinungen und Gerichtsentscheidungen beschränken, sondern diese kritisch würdigen, zur Bildung einer eigenen Meinung gelangen und diese wiederum begründen (Absatz 1).

In Absatz 2 von § 11 ist festgelegt, daß die Arbeit sich auf einen der Kernbereiche des Rechts, die in den Pflichtfachgruppen festgelegt sind, beziehen soll. Es entspricht der Aufteilung der Prüfungsteile, daß die Hausaufgabe ihr Schwergewicht grundsätzlich in dem von dem Studenten gewählten Wahlschwerpunkt haben soll, da die wissenschaftliche Vertiefung eines Ausbildungsbereiches im Studium ihre Entsprechung in der Prüfung finden muß. Satz 2 der Vorschrift trägt dem Umstand Rechnung, daß dieser Grundsatz aus Kapazitätsgründen möglicherweise nicht in jedem Fall umgesetzt werden kann.

Absatz 3 entspricht in seinem Wesensgehalt bisher geltendem Recht. In Satz 3 ist jedoch bestimmt, daß in der Aufgabenstellung rechts- und sozialwissenschaftliche Fragestellungen miteinander verbunden werden können. Die Einbeziehung der Sozialwissenschaften in das rechtswissenschaftliche Studium erfordert zwingend auch eine Einbeziehung in das Prüfungsverfahren. Während für die Aufsichtsarbeiten die Einbeziehung sozialwissenschaftlicher Fragestellungen zwingend vorgeschrieben ist (§ 12 Absatz 2 Satz 3), ist für die häusliche Arbeit das Einbeziehen sozialwissenschaftlicher Fragestellungen fakultativ vorgesehen. Wenn der Student eine Aufgabe mit einer sozialwissenschaftlichen Fragestellung wünscht, dann sollte diesem Wunsch grundsätzlich Rechnung getragen werden. Angesichts der zu erwartenden hohen Studentenzahlen und der begrenzten Kapazität des Prüfungsamtes bei dem Erstellen

häuslicher Aufgaben kann jedoch nicht ausgeschlossen werden, daß nicht in einem jeden Fall eine solche häusliche Aufgabe ausgegeben werden kann. Auch wenn die Aufgabe sozialwissenschaftliche Fragestellungen enthält, soll ihr Schwergewicht auf dem rechtswissenschaftlichen Prüfungsgegenstand liegen. Deshalb kann der sozialwissenschaftlichen Fragestellung auch bei der Bewertung der Arbeit nicht die entscheidende Bedeutung zukommen. Diese muß vielmehr im Interesse der Anerkennung der Gleichwertigkeit des Hamburger Prüfungsverfahrens mit den Examen der übrigen Bundesländer auf dem rechtswissenschaftlichen Schwerpunkt liegen.

Die weiteren Absätze dieser Bestimmung entsprechen dem bisher in der herkömmlichen ersten juristischen Staatsprüfung geltenden Recht.

Nr. 13 (§ 12)

§ 12 regelt die Gegenstände und das Verfahren bei der Auswahl der Aufsichtsarbeiten. Um der Bedeutung des in einem Wahlschwerpunkt vertieften Studiums und der Einbeziehung der Sozialwissenschaften Rechnung zu tragen, sieht das neue Recht eine vierte Klausur vor.

Die Gegenstände der Aufsichtsarbeiten sind in Absatz 2 der Vorschrift festgelegt. Die dem Kernbereich des „Zivilrechts“ zugeordneten Rechtsgebiete sind gegenüber dem bisherigen Recht durch die Einbeziehung des Wirtschafts- und Unternehmensrechts und des Arbeitsrechts erheblich erweitert. Diese Erweiterung ist erforderlich, um der Bedeutung dieser neu einbezogenen Rechtsgegenstände in der sozialen Realität Rechnung zu tragen. Wie bisher in der ersten juristischen Staatsprüfung sind zwei weitere Aufsichtsarbeiten dem Strafrecht und dem öffentlichen Recht zu entnehmen. Die neuerdings vorgesehene vierte Aufsichtsarbeit ist dem vom Bewerber gewählten Wahlschwerpunkt zugeordnet. Diese Arbeit soll sozialwissenschaftliche Fragestellungen enthalten.

Die Einführung dieser neuen zusätzlichen Aufsichtsarbeit ist erforderlich, weil nur so die Beibehaltung einer flächendeckenden Prüfung und die Verwirklichung eines vertieften Studiums in einem Wahlbereich unter Einbeziehung sozialwissenschaftlicher Fragestellungen in den Aufsichtsarbeiten als Prüfungsteil gewährleistet werden kann.

Zur Entlastung der durch den erweiterten Pflichtfachkatalog erweiterten Prüfungsgegenstände ist in Absatz 2 Satz 2 festgelegt, daß die Aufsichtsarbeiten solchen Rechtsmaterien nicht entnommen werden dürfen, soweit nur deren Grundzüge Prüfungsgegenstand sind. Die weiteren Absätze der Vorschrift entsprechen bisher in der ersten juristischen Staatsprüfung der herkömmlichen Ausbildung bewährtem Recht.

Nrn. 14, 16 und 17 (§§ 13, 16 und 17)

Diese Änderungen entsprechen redaktioneller Notwendigkeit, die sich aus der Änderung der §§ 5 und 7 ergibt.

Nr. 15 (§ 15)

Neben ähnlichen redaktionellen Änderungen in den Absätzen 1, 2 und 4 ist durch die Aufnahme eines neuen zweiten Satzes in Absatz 1 von § 15 der möglichen Not-

wendigkeit Rechnung getragen, daß ein dritter Gutachter in die Bewertung der häuslichen Arbeit einbezogen wird. Es können Fälle auftreten, in denen es erforderlich wird, neben den juristisch qualifizierten Gutachtern einen sozialwissenschaftlich qualifizierten Gutachter, oder einen dritten in einem Wahlschwerpunkt besonders qualifizierten Juristen zur Bewertung der Arbeit hinzuzuziehen.

Aus dieser Hinzuziehung eines dritten Gutachters ergibt sich die Notwendigkeit einer Änderung von Absatz 3. Die hier vorgesehene Modalität der Ermittlung des Notenwertes lehnt sich inhaltlich eng an die bisherige Lösung an.

Nr. 18 (§ 18)

Die Vorschrift des § 18 betrifft das Verfahren der mündlichen Prüfung. Im wesentlichen wird an dem bisher in der ersten juristischen Staatsprüfung geltenden Recht festgehalten. Die Änderung in Absatz 2 Satz 2 betrifft die Zusammensetzung des Prüfungsausschusses. Nach dem bisher geltenden Recht mußten zwei Mitglieder Prüfer aus dem Hochschulbereich sein. Die Neufassung ersetzt das Wort „müssen“ durch das Wort „sollen“. Mit dieser Formulierung wird an der grundsätzlichen Forderung festgehalten, daß die Prüferbank paritätisch von Hochschullehrern und Angehörigen der Berufspraxis besetzt sein soll. Die Neufassung eröffnet aber die Möglichkeit, zur Entlastung der Hochschullehrer im Prüfungswesen bei immer weiter ansteigenden Kandidatenzahlen vermehrt Praktiker in der mündlichen Prüfung einzusetzen. Dabei wird davon ausgegangen, daß mindestens ein Prüfer auch weiterhin dem Hochschulbereich angehören wird.

Die weiteren Änderungen in dieser Vorschrift sind redaktionell bedingt.

Nr. 19 (§ 19)

Die Neufassung von § 19 Absatz 1 soll für eine flächendeckende Abschlußprüfung auch im mündlichen Prüfungsteil Sorge tragen. Wie bisher in der ersten juristischen Staatsprüfung der herkömmlichen Juristenausbildung werden die drei Kernbereiche des Rechts (Zivilrecht, Strafrecht und öffentliches Recht) geprüft. Die gewählte Formulierung „drei Kernbereiche des Rechts“ bezieht sich auf die in § 5 Absatz 2 bezeichneten Pflichtfachgruppen. Das jeweils zugehörige Verfahrensrecht soll in die Prüfung einbezogen werden.

Des weiteren soll der vom Studenten gewählte Wahlschwerpunkt und sollen die diesem Wahlschwerpunkt zugeordneten sozialwissenschaftlichen Fragestellungen Prüfungsgegenstand werden. Die Einbeziehung der sozialwissenschaftlichen Fragestellungen in die Prüfungsgegenstände ist erforderlich, um die Ausbildungsrelevanz dieser Bereiche durch die entsprechende Prüfungsrelevanz zu verstärken.

In Absatz 3 ist vorgeschrieben, daß der Vorsitzende des Prüfungsausschusses einen der vier Prüfungsabschnitte übernimmt. Durch diese Regelung wird die Möglichkeit eröffnet, einen sozialwissenschaftlich qualifizierten Prüfer in die Prüfungskommission einzubeziehen und zugleich alle drei Kernbereiche des Rechts durch entsprechend rechtswissen-

schaftlich qualifizierte Prüfer zu prüfen. Die weiteren Regelungen der Vorschrift entsprechen dem bisher in der ersten juristischen Staatsprüfung der herkömmlichen Ausbildung geltenden Recht.

Nr. 20 (§ 20)

Auch die Vorschrift des § 20 über die Bewertung der mündlichen Prüfung entspricht im wesentlichen dem bisher in der ersten juristischen Staatsprüfung geltenden Recht. Zusätzlich ist in diese Bestimmung aufgenommen, daß die Beratung über die Bewertung der mündlichen Leistungen nicht öffentlich ist. Diese Regelung entspricht der bisherigen Handhabung in den juristischen Prüfungsverfahren und dient lediglich der Klarstellung.

Nrn. 21 bis 24 (§§ 23 bis 26)

Diese Änderungen entsprechen redaktioneller Notwendigkeit, die sich aus der Änderung der §§ 7 bis 12 ergibt.

Nr. 25 (§ 27)

Die Vorschrift des bisherigen § 27 JAO ist in der jetzigen Regelung von § 8 Absatz 4 enthalten. § 27 entfällt deshalb.

Zu den Nummern 26 bis 29 (Allgemeines)

Die nachfolgenden Vorschriften vollziehen die landesrechtliche Umsetzung von § 5 b Deutsches Richtergesetz in der Fassung des Dritten Gesetzes zur Änderung des Deutschen Richtergesetzes.

Nach Absatz 1 Satz 1 der bundesrechtlichen Vorschrift wird die Dauer des Vorbereitungsdienstes von zweieinhalb Jahren beibehalten. Satz 2 regelt die Pflicht- und Wahlstationen. Die Wahlstationen haben einen festen Platz am Ende der Ausbildung erhalten. Sie sind in Schwerpunktbereichen zusammenzufassen, um zu gewährleisten, daß die Ausbildung in den Wahlstationen nicht lediglich die Ausbildung in einer Pflichtstation fortsetzen.

Absatz 2 Satz 1 ermöglicht den Ländern, die Gerichte der Verwaltungs-, der Finanz-, der Arbeits- und der Sozialgerichtsbarkeit — bisher lediglich Wahlstationen — in bestimmtem Umfang den Pflichtstationen zuzuordnen.

Eine wesentliche Neuerung besteht darin, daß nach Satz 2 auf die Ausbildung bei den Wahlstationen nicht nur ein Studium an der Hochschule für Verwaltungswissenschaften, sondern auch ein Studium an einer rechtswissenschaftlichen Fakultät angerechnet werden kann.

Die neuen Vorschriften der JAO halten an der durch das Zweite Gesetz zur Änderung der Juristenausbildungsordnung vom 5. Mai 1982 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 102) eingeführten Neuerung fest, nach der alle Stellen der Pflichtstation einen Zeitraum von mindestens vier Monaten umfassen. Die Erfahrungen der Praxis haben gezeigt, daß eine nur dreimonatige Dauer nicht sinnvoll ist. Erst in einem Zeitraum von mindestens vier Monaten ist ein didaktisch sinnvolles Ausbildungssystem gewährleistet, in dem die Ausbildung sich in den Lernstufen Einführung, Anwendung und Vertiefung vollziehen kann.

Da § 5 b Absatz 3 Satz 3 DRiG in der neuen Fassung nunmehr eine verbindliche Dauer der Ausbildung in der Wahlstation von sechs Monaten vorschreibt, ist es erforderlich, die bisher auf acht Monate angelegte Gesamtdauer der Wahl- und Schwerpunkstationen auf sechs Monate zurückzuführen und die so freiwerdende Zeit in die Pflichtausbildung zu integrieren. Das Gesetz sieht daher eine anteilige Verlängerung um jeweils einen Monat der Ausbildung bei einer Verwaltungsbehörde und bei einem Rechtsanwalt vor.

Nr. 26 (§ 33)

§ 33 übernimmt die bundesrechtliche Festschreibung über die Gesamtdauer und die Aufteilung der Ausbildung im praktischen Vorbereitungsdienst. Hiernach kann die Gesamtdauer der Wahlstationen nur mehr sechs Monate betragen.

Nr. 27 (§ 34)

§ 34 regelt die Einteilung der Pflichtstationen. Absatz 1 verlängert die bisherige Dauer der Ausbildung bei einer Verwaltungsbehörde und bei einem Rechtsanwalt um jeweils einen Monat, behält im übrigen die in dem bisherigen § 33 getroffene Regelung über die Pflichtstationen bei.

Absatz 2 macht von der in § 5 b DRiG in der neuen Fassung eröffneten Möglichkeit Gebrauch, die Gerichte der Verwaltungs-, der Finanz-, der Arbeits- und der Sozialgerichtsbarkeit in bestimmtem Umfang den Pflichtstationen zuzuordnen. Um eine angemessene Schwerpunktbildung auch in Strafsachen zu ermöglichen, ist in Nr. 2 b eine erneute Zuweisung für die Dauer von drei Monaten an eine Staatsanwaltschaft oder ein Gericht in Strafsachen vorgesehen worden.

Nr. 28 (§ 35)

§ 35 regelt die Gegenstände der Wahlstationen und Schwerpunktbereiche. Die Vorschrift hält im wesentlichen an der durch das Zweite Gesetz zur Änderung der Juristenausbildungsordnung vom 5. Mai 1982 vorgenommenen Schwerpunktbildung fest, die an juristischen Tätigkeitsfeldern ausgerichtet ist. Die Organisation der Schwerpunktbereiche gewährleistet, daß die Schwerpunktbildung nicht zu einer Spezialisierung im engeren Sinne der Juristenausbildung führt. Eine Spezialisierung, die zu einer „verengten Ausbildung“ führen könnte, ist nach dem Ziel der Ausbildung zum Einheitsjuristen und wegen der erforderlichen beruflichen Mobilität auch der künftigen Volljuristen nicht erwünscht. Die angestrebte Schwerpunktbildung soll vielmehr eine exemplarische Wirkung für eine wissenschaftliche Vertiefung und eine Erhöhung der beruflichen Einarbeitungsfähigkeit erzielen und daneben allerdings auch die Berufseinstiegschancen in dem gewählten Schwerpunktbereich erhöhen. Wegen der Einzelheiten der schon 1982 eingeführten Neuerungen wird auf die Bürgerschaftsdrucksache 9/4371 Bezug genommen.

Eine Neuerung bewirkt die Vorschrift mit Absatz 1 Nr. 6. Durch diese neue Bestimmung wird ein zusätzlicher Schwerpunkt „Internationale Beziehungen“ eingerichtet. Hierdurch soll insbesondere dem Umstand Rechnung getragen werden, daß auch weiterhin eine Ausbildung der

Referendare im Ausland ermöglicht werden muß. Die Einführung dieser neuen Schwerpunkstelle ist eine Entsprechung zu dem im Wahlschwerpunktkatalog in § 5 Absatz 3 Nr. 6 eingerichteten Schwerpunkt innerhalb des Studiums.

Absatz 3 macht von der durch § 5 b Absatz 2 Satz 2 DRiG in der neuen Fassung eröffneten Möglichkeit Gebrauch, auf die Ausbildung bei den Wahlstationen auch ein Studium an einer rechtswissenschaftlichen Fakultät anzurechnen. Hierdurch soll den Referendaren die Möglichkeit geboten werden, ihre in der Praxis erworbenen Kenntnisse und Fähigkeiten wissenschaftlich zu vertiefen. Beide Teile der Wahlstation müssen aufeinander bezogen sein. Dies gilt auch dann, wenn ein Teil der Schwerpunktausbildung an der Universität durchgeführt wird. Deshalb ist eine Verbindung zwischen den Wahlschwerpunkten des Studiums und der Wahlstation in der Praxis herzustellen, und zwar dergestalt, daß in der Wahlstation das Wahlschwerpunktstudium fortgeführt und vertieft werden kann. Dies ist eine zwingende Folgerung aus dem Gebot der Integration von universitärer und praktischer Ausbildung, das mit der neuen Vorschrift von § 1 Absatz 4 ausdrücklich in das Gesetz aufgenommen worden ist.

Die Verzahnung von berufspraktischer Ausbildung und universitärer Ausbildung in der Schwerpunkstation erfordert eine enge Zusammenarbeit zwischen der Universität und der ausbildenden Berufspraxis. Im Rahmen des Möglichen sollten an den begleitenden Arbeitsgemeinschaften deshalb sowohl Hochschullehrer als auch Praxisausbilder beteiligt werden. Desgleichen ist es erforderlich, zur Schwerpunktausbildung an der Universität auf die Wahlschwerpunkte bezogene besondere Lehrveranstaltungen anzubieten.

Nr. 29 (§ 36)

§ 36 regelt die technische Durchführung der Zuweisung zu den Stationen. In den Absätzen 1 und 2 wird die bisher getroffene rechtliche Regelung, die sich in ihrer praktischen Handhabung bewährt hat, übernommen.

In Absatz 3 ist vorgesehen, daß in der Regel in den Wahlstationen die Ausbildung in zwei dem gewählten Schwerpunktbereich zugeordneten Ausbildungsstellen von jeweils dreimonatiger Dauer zu erfolgen hat. Im Ausnahmefall kann aber auch die Ausbildung für die gesamte Dauer der Wahlstationen bei einer Ausbildungsstelle erfolgen, wenn der Referendar in dieser nicht bereits während einer Pflichtstation ausgebildet worden ist. Diese Möglichkeit ist vorgesehen worden, um dem Gebot einer angemessenen Schwerpunktbildung Rechnung zu tragen.

Im Hinblick auf die zu erwartenden Engpässe in unterschiedlichen Bereichen von Ausbildungsstellen ist vorgesehen worden, daß einem Ausbilder mit dessen Zustimmung bis zu fünf Referendare als Arbeitsgruppe zugewiesen werden können. Allerdings sind auch im Falle einer Gruppenzuweisung Individualzeugnisse zu erteilen.

Nr. 30 (§ 37)

Die in dem bisherigen § 37 getroffene Regelung über die Ausbildung an der Hochschule für Verwaltungswissenschaften ist in der neuen Regelung von § 35 Absatz 1 Satz 2 Nr. 5 enthalten. Der bisherige § 37 entfällt daher.

Nr. 31 (§ 38)

In § 35 nach bisher geltendem Recht war vorgesehen, daß die Ausbildung in einer Stelle ganz oder teilweise wiederholt werden konnte, wenn die Leistungen des Referendars in dieser schlechter als ausreichend bewertet worden waren. Nach § 5 b Absatz 3 Satz 4 DRiG in der neuen Fassung ist eine solche Wiederholung wegen unzureichender Leistungen ausgeschlossen. Deshalb konnte eine dem bisherigen Landesrecht entsprechende Bestimmung in das neue Recht nicht aufgenommen werden.

Die Änderungen in § 38 entsprechen dieser durch Bundesrecht bedingten Notwendigkeit und sind im übrigen redaktioneller Art.

Zu Artikel 2

Die hier getroffene Übergangsregelung entspricht jener nach Artikel 3 des Dritten Gesetzes zur Änderung des Deutschen Richtergesetzes, die sicherstellt, daß die wesentlich auf Grund dieses Gesetzes und des Deutschen Richtergesetzes für Studium, erste Staatsprüfung und Vorbereitungsdienst eintretenden Änderungen nicht für Studentinnen / Studenten und Referendarinnen / Referendare gelten, die ihre jeweilige Ausbildung vor dem 15. September 1985 aufgenommen haben.

Zu Artikel 3

Im Interesse der Rechtsklarheit und für eine klare Verwaltungspraxis ist es erforderlich, das Gesetz in seiner geänderten Form einheitlich darzustellen. Wegen der unterschiedlichen Ausbildungsgänge (nach altem und nach neuem Recht), die zunächst nebeneinander fortgeführt werden, bedarf es einer klaren Übersicht über die jeweils geltenden Rechtsvorschriften.

Zu Artikel 4

Nach Artikel 2 § 3 des Gesetzes zur Einführung der einstufigen Juristenausbildung erhalten Studenten, die vor dem 15. September 1984 mit der einstufigen Ausbildung begonnen haben, während des zweiten Studienabschnitts und darüber hinaus bis zur Beendigung des Abschlußverfahrens eine Ausbildungsbeihilfe. Nach der Übergangsvorschrift des Artikels 3 des Dritten Gesetzes zur Änderung des Deutschen Richtergesetzes ist ermöglicht worden, bis zum Ablauf des 15. September 1985 Studenten in eine einstufige Ausbildung aufzunehmen. Die Freie und Hansestadt Hamburg hat hiervon Gebrauch gemacht und zum Wintersemester 1984/1985 nach dem 15. September 1984 einen weiteren Studentengang in die einstufige Juristenausbildung aufgenommen. Um zu gewährleisten, daß auch diese Studenten, wie alle Studentengänge vor ihnen, eine Ausbildungsbeihilfe erhalten, ist das Gesetz zur Einführung der einstufigen Juristenausbildung in der vorgesehenen Form zu ändern.

Zu Artikel 5

Diese Inkrafttretensregelung entspricht den Übergangsvorschriften des Artikels 3 des Dritten Gesetzes zur Änderung des Deutschen Richtergesetzes.